



Bericht

der Landesregierung - Finanzministerium

Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2025 bis 2029

Fortschreibung der Finanzplanung bis 2034



Finanzplan

des Landes

Schleswig-Holstein

2025 - 2029

gemäß §§ 9 Abs. 1 und 14 StWG und § 50 Abs. 1 HGrG

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2025 – 2029

Fortschreibung der Finanzplanung

2030 – 2034

14. Oktober 2025

Finanzministerium Schleswig-Holstein

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Schleswig-Holstein ist ein Land mit großem Potenzial: Unsere einzigartige Lage zwischen Nord- und Ostsee, eine starke Wirtschaft mit innovativen Branchen sowie eine engagierte Bevölkerung machen unser Bundesland zu einem attraktiven Standort zum Leben und Arbeiten.



© Frank Peter

Der vorliegende Finanzplan 2025 bis 2029 schafft die finanzielle Grundlage, um diese Stärken weiter auszubauen. Trotz globaler Herausforderungen bleibt die Haushaltslage solide, was verantwortungsvolles Wirtschaften und vorausschauende Planung widerspiegelt.

Im Mittelpunkt unserer Finanzplanung stehen die zentrale Förderung von Infrastruktur, Bildung und Digitalisierung sowie der Ausbau nachhaltiger Energieprojekte – Bereiche, die maßgeblich die Lebensqualität der Menschen in Schleswig-Holstein bestimmen und die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes stärken. Besonders freuen wir uns daher über die zusätzlichen Investitionsmittel aus dem Bundes-Sondervermögen *Infrastruktur und Klimaneutralität*. Dadurch werden Land und Kommunen bei wichtigen Investitionen in Verkehr und Schulen, Klimaschutz und Digitalisierung unterstützt, die den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht werden und Schleswig-Holstein als modernen Wirtschafts- und Lebensraum weiter stärken. Das entsprechende Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) ist daher ein wesentlicher Baustein, um auch die Entwicklung in den Regionen auszuwogen zu fördern.

Die finanzielle Lage des Landes bleibt auch in den kommenden Jahren anspruchsvoll. Daher führen wir mit diesem Finanzplan die Konsolidierung fort und setzen zugleich einen klaren Schwerpunkt auf nachhaltige Infrastruktur, Bildung und digitale Zukunftstechnologien. So gestalten wir gemeinsam ein starkes, lebenswertes Schleswig-Holstein – heute und für alle Generationen.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Schneider'.

Dr. Silke Schneider
Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1 Grundlagen, Funktion und Zeitraum der Finanzplanung.....	5
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	5
1.2 Funktion der Finanzplanung.....	5
1.3 Planungszeitraum und Datengrundlage.....	6
2 Finanzpolitische Zielsetzung.....	7
3 Rahmenbedingungen.....	8
3.1 Wirtschaftliche Entwicklung/Lage.....	8
3.2 Schuldenbremse.....	9
3.3 Tilgung der Notkredite.....	10
3.4 Landesschulden.....	10
3.5 Investitionen in die Infrastruktur.....	12
3.6 Sondervermögen des Landes.....	13
3.7 Landesunternehmen.....	16
3.7.1 Landesbeteiligungen.....	17
3.7.2 Anstalten öffentlichen Rechts.....	17
3.8 Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen gemäß § 18 Haushaltsgesetz 2025.....	17
3.8.1 Bürgschaften.....	18
3.8.2 Northvolt-Wandelanleihe.....	18
4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum.....	20
4.1 Wesentliche Einnahmen.....	20
4.1.1 Steuereinnahmen, BEZ und Kfz-Steuerkompensation.....	21
4.1.2 Noch nicht veranschlagte Bundesmittel.....	23
4.2 Wesentliche Ausgaben.....	24
4.2.1 Kommunalen Finanzausgleich und weitere Leistungen an die Kommunen.....	25
4.2.2 Budget I: Personal und Verwaltung.....	26
4.2.3 Budget II: Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen.....	28
4.2.4 Zinsausgaben.....	29
4.3 Gesamthaushalt.....	32

5 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme.....	36
6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats.....	38

1 Grundlagen, Funktion und Zeitraum der Finanzplanung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 9 Abs. 1 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und § 50 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist, ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Die Finanzplanung ist vom Finanzministerium aufzustellen und zu begründen. Sie wird von der Regierung beschlossen und dem Gesetzgebungsorgan vorgelegt (§ 9 Abs. 2 StWG).

Das erste Planungsjahr dieser Finanzplanung ist gemäß § 50 Abs. 2 HGrG das Haushaltsjahr 2025. Die Werte für das Jahr 2025 entsprechen dem Haushaltssoll 2025 mit dem Stand des am 23. Juli 2025 beschlossenen Nachtrags 2025. Die Werte für das Jahr 2026 entsprechen im Grundsatz dem am 22. Juli 2025 von der Landesregierung beschlossenen Haushaltsentwurf 2026. Die eigentlichen Finanzplanungsjahre sind die Jahre 2027 bis 2029.

Die Finanzplanung ist jährlich spätestens mit dem Haushaltsentwurf des Folgejahres vorzulegen. Sie ist an die jährliche Entwicklung der finanziellen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen und fortzuschreiben.

Darüber hinaus ist nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612) die Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für den Finanzplanungsraum beizufügen.

1.2 Funktion der Finanzplanung

Die Finanzplanung dient der Information von Parlament und Öffentlichkeit und richtet sich nicht zuletzt auch an die Verwaltung selbst. Denn mit der Finanzplanung wird sichergestellt, dass die jeweiligen fach- und finanzpolitischen Zielsetzungen aufeinander abgestimmt sind. Zielkonflikte innerhalb der politischen Schwerpunktsetzung oder mit den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden somit frühzeitig erkannt.

Für die Finanzplanung besteht keine Umsetzungs- oder Vollzugsverbindlichkeit. Die Umsetzung in konkrete Haushaltswirklichkeit erfolgt mit der aktuellen und zukünftigen Haushaltsgesetzgebung. Aus diesem Grund wird die Finanzplanung vom Landtag auch nicht beschlossen, sondern lediglich zur Kenntnis genommen.

1.3 Planungszeitraum und Datengrundlage

Die vorliegende Finanzplanung umfasst die Jahre 2025 bis 2029 und bezieht sich auf den Kernhaushalt des Landes. Zusätzlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum der Finanzplanung wird eine Fortschreibung der Planung bis zum Jahr 2034 durchgeführt. Sie dient dazu, langfristige Entwicklungen aufzuzeigen.

Für das Jahr 2025 wurde der Finanzplanung das Haushaltssoll mit dem Stand des am 23. Juli 2025 vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossenen Nachtrags 2025 zugrunde gelegt. Die Werte für das Jahr 2026 entsprechen im Grundsatz dem am 22. Juli 2025 von der Landesregierung beschlossenen Haushaltsentwurf, welcher dem Landtag am 6. August 2025 zugeleitet wurde. Das Ergebnis der Steuerschätzung aus Mai 2025 einschließlich der sich hieraus ergebenden Veränderungen für die Finanzausgleichsmasse des kommunalen Finanzausgleichs ist ab dem Jahr 2026 im Zahlenwerk enthalten.

Auf die Beschreibung und Erläuterung vergangener Entwicklungen wird verzichtet, es sei denn, aus diesen lassen sich wesentliche Informationen über den Finanzplanungszeitraum ableiten. Die Historie wichtiger Haushaltskennzahlen ist zuletzt mit Datum vom 11. September 2025 im Umdruck 20/5241 des Landtags "Fortschreibung von Haushaltsdaten" veröffentlicht und wird regelmäßig aktualisiert.

2 Finanzpolitische Zielsetzung

Die wesentliche finanzpolitische Zielsetzung der schleswig-holsteinischen Landesregierung ist, sicherzustellen, dass die Landesfinanzen tragfähig und Ausgaben dauerhaft finanzierbar bleiben. Damit soll die finanzielle Handlungsfähigkeit des Landes gewährleistet werden, um auf zentrale Zukunftsfragen reagieren zu können. Dies betrifft vor allem folgende Bereiche:

- **Modernisierung und Ausbau der Infrastruktur:** Verbesserung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger sowie Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region.
- **Förderung von Bildung und Forschung:** Investitionen in Wissen und Innovation als Grundlage für gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung.
- **Gewährleistung sozialer Teilhabe und Integration:** Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
- **Transformation hin zu klimaneutraler Energieversorgung:** Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Umsetzung ambitionierter Klimaziele.
- **Förderung von Innovation und Digitalisierung:** Zukunftssicherung der Wirtschaft durch neue Technologien und digitale Strukturen.
- **Innere Sicherheit:** Wirksame Anpassung an die veränderte geopolitische Sicherheitslage

Ein verlässliches Engagement des Landes ist in Zeiten großer wirtschaftlicher, finanzieller und geopolitischer Umbrüche nicht nur aus finanzpolitischer Sicht geboten. Es ist auch entscheidend für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Demokratie.

Die Finanzlage des Landes ist weiterhin angespannt. Dies liegt sowohl an den strukturellen Auswirkungen der vergangenen Krisen auf Einnahmen und Ausgaben als auch am wachsenden Bedarf an Investitionen in die Zukunft. Vor dem Hintergrund einer auf rd. eine Milliarde aufwachsenden Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben hat die Landesregierung im März 2024 Leitlinien zur mittelfristigen Haushaltskonsolidierung beschlossen mit dem Ziel, diese Lücke durch jährliche Konsolidierungspakete in Höhe von 100 bis 200 Mio. Euro schrittweise zu schließen. Mit den Haushalten 2024 und 2025 sowie dem Haushaltsentwurf 2026 erfolgte die Umsetzung der ersten drei Konsolidierungstranchen. Hierdurch sowie durch den Einsatz von Mitteln aus Rücklagen und Sondervermögen stellt die Landesregierung sicher, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und gleichzeitig die erforderlichen Investitionen umgesetzt werden können.

Die zwischenzeitlich weiter angestiegenen Handlungsbedarfe lassen sich allerdings Stand heute mit den vorgesehenen Konsolidierungsschritten noch nicht vollständig auflösen. Die Landesregierung wird daher in gemeinsamer Verantwortung die Lösungsmöglichkeiten zur Senkung der Handlungsbedarfe fortentwickeln.

3 Rahmenbedingungen

Die Einnahmen und Ausgaben des Landes im Planungszeitraum werden durch eine Reihe von Rahmenbedingungen bestimmt. Diese ergeben sich i. d. R. durch vergangene Entscheidungen der Landespolitik, durch äußere Einflüsse und durch Herausforderungen in der Zukunft. Zu den bedeutsamsten Rahmenbedingungen zählen:

3.1 Wirtschaftliche Entwicklung/Lage

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt das Steueraufkommen des Landes maßgeblich. Für Details wird auf die Berichterstattung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie verwiesen (www.bundeswirtschaftsministerium.de). Die wirtschaftliche Entwicklung hat damit wesentlichen Einfluss auf den finanzpolitischen Rahmen. Maßgeblich für die zukünftigen Einnahmen des Landes ist aufgrund der Wirkung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern die gesamtdeutsche Entwicklung. Eine positive wirtschaftliche Entwicklung auf Basis einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik trägt zur Stabilisierung der Einnahmen bei.

Die Schätzung des Produktionspotenzials in Deutschland – also der Wirtschaftsleistung, die bei Normalauslastung der Produktionskapazitäten im Mittel erreicht werden kann – fällt verhalten aus. Für 2025 erwartet die Bundesregierung ein preisbereinigtes Potenzialwachstum in Höhe von 0,4 %. Bis zum Ende des mittelfristigen Projektionszeitraums im Jahr 2029 wächst die Potenzialrate auf 0,6 % an. Das seit Jahren rückläufige Wachstum des Produktionspotenzials fällt dabei auch im europäischen Vergleich niedrig aus. Dies ist auf mehrere strukturelle Faktoren zurückzuführen.¹ Ein zentraler Faktor ist der demografische Wandel, der zu einem Rückgang des Produktionsfaktors Arbeit durch den Eintritt der sog. Baby-Boomer-Jahrgänge in den Ruhestand führt. Zudem hemmen eine hohe Bürokratiebelastung und langsame Digitalisierung die Innovationskraft. Die privaten Investitionen bleiben in Deutschland verhalten, was auf die gestiegenen Finanzierungskosten und die Unsicherheiten in der globalen Wirtschaftslage zurückzuführen ist. Die deutsche Wirtschaft ist stark exportorientiert und reagiert daher anfällig auf die deutlich erhöhten Unsicherheiten infolge der US-Handelspolitik sowie auf die Auswirkungen der Zollerhebungen auf den Weltmarkt. Die Produktionslücke (Bruttoinlandsprodukt abzüglich Produktionspotenzial) ist mit einem prognostizierten Wert von rd. -2,0 % des Produktionspotenzials für das laufende Jahr deutlich negativ, die Wirtschaftsaktivität liegt unter ihren Möglichkeiten (Quelle: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 24. April 2025, [BMWK - Frühjahrsprojektion der Bundesregierung](#)). Die Produktionslücke übersetzt sich in die sogenannte Konjunkturkomponente, mit der konjunkturbedingte Einflüsse aus dem Landeshaushalt herausgerechnet werden sollen. Ein niedrigeres Wachstum des Produktionspotentials – als Maßstab für die langfristig zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung – übersetzt sich gleichfalls in zukünftig niedrigere Zuwächse bei den Steuereinnahmen und hat damit letztlich zur Folge, dass bei Einhaltung der Schuldenbrem-

¹ Vgl. hierzu im Folgenden: [Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 24. April 2025](#).

se geringere Handlungsspielräume entstehen. Die Bundesregierung plant daher diverse Maßnahmen, um das gesamtwirtschaftliche Produktionspotential und damit das langfristige Wirtschaftswachstum in Deutschland zu steigern. Eine dieser Maßnahmen ist beispielsweise die Schaffung eines neuen Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Investitionen des Bundes und der Länder. Ziel des neuen Sondervermögens ist eine Verbesserung der Infrastruktur sowie eine Förderung des Wirtschaftswachstums.

Die schwache Dynamik der deutschen Wirtschaft dämpft die Entwicklung der Steuereinnahmen. Die Mai-Steuerschätzung 2025 führt für das Jahr 2026 zu Mindereinnahmen auf Seiten des Landes. Diese Entwicklung setzt sich auch in den Jahren 2027 bis 2029 fort und ist auch maßgeblich für die mittelfristige Finanzplanung des Landes, da die Steuereinnahmen den größten Teil der Gesamteinnahmen des Landes ausmachen.

Durch die Änderung des Grundgesetzes besteht in den Ländern nunmehr die Möglichkeit, sich strukturell zu verschulden (vgl. 3.2). In der Finanzplanung wird dieser Spielraum zunächst vollständig veranschlagt. Damit wird der Schuldenstand Schleswig-Holsteins in den kommenden Jahren merklich ansteigen. Hinzu kommt, dass sich die Kapitalmarktzinsen seit dem sprunghaften Anstieg in 2022 auf einem vergleichsweise hohen Niveau bewegen. Insgesamt ist trotz einer umfassenden Strategie der vorzeitigen Zinssicherung in Zukunft von einem deutlichen Anstieg der Zinsausgaben auszugehen.

Weitere Belastungen für den Landeshaushalt ergeben sich aufgrund höherer Sozialausgaben und deutlich steigender Baukosten. Außerdem müssen fortlaufende Maßnahmen, die bis 2023 aus dem Notkredit finanziert wurden, auch in den kommenden Jahren durch den laufenden Haushalt getragen werden. So sind infolge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs auf die Ukraine unter anderem die Kosten für die Unterbringung und Unterstützung der kriegsvertriebenen Menschen zu tragen.

Eine weitere Belastung für den Landeshaushalt ergibt sich aus den von der Bundesregierung beschlossenen Steuerrechtsänderungen (sog. Investitionssofortprogramm) sowie den geplanten Gesetzesänderungen im steuerlichen Bereich (Pendlerpauschale, Senkung der Umsatzsteuer im Gastronomiebereich). Diese bedeuten zwar eine finanzielle Entlastung für Steuerpflichtige, insbesondere für die Privatwirtschaft, führen aber auf Seiten des Landes und der Kommunen zu erheblichen, deutlich aufwachsenden Mindereinnahmen.

3.2 Schuldenbremse

Die Schuldenbremse gilt für die Bundesländer seit dem Jahr 2020 und wurde im Frühjahr 2025 reformiert. Neben der Bereichsausnahme für Verteidigung auf Bundesseite werden die Länder in der Reform des Artikels 109 Grundgesetz in Satz 6 ff. dem Bund bei der strukturellen Nettokreditaufnahme gleichgestellt. Sie dürfen ebenfalls 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts an struktureller Verschuldung aufnehmen. Die genaue Aufteilung der Neuverschuldungsmöglichkeit der Länder wird ein Gesetz regeln. Derzeit liegt dem Finanzministerium Schleswig-Holstein der entsprechende Re-

gierungsentwurf des Bundes zum Strukturkomponenten-für-Länder-Gesetz vor. Auf dessen Basis wird im Haushaltsentwurf mit einer strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit für Schleswig-Holstein in Höhe von 519,0 Mio. Euro für das Jahr 2026 gerechnet. Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Korrektur des Bruttoinlandsprodukts für das Jahr 2024 ist der Ausgangswert nunmehr auf 521,5 Mio. Euro anzupassen. In der Finanzplanung wird die strukturelle Neuverschuldung für 2027 mit 529,2 Mio. Euro sowie für 2028 mit 542,6 Mio. Euro fortgeschrieben und in den Folgejahren mit jeweils 2 % p. a. dynamisiert.

3.3 Tilgung der Notkredite

Aufgrund der Corona-Pandemie, des Angriffskriegs gegen die Ukraine sowie zuletzt der Jahrhundertsturmflut im Herbst 2023 hatte der Landtag seit 2020 Notlagen festgestellt, die die Aufnahme von Notkrediten ermöglichten. In den Jahren 2022 und 2023 nahm das Land bereits erhebliche Sondertilgungen vor, ab dem Jahr 2024 begann die reguläre jährliche Tilgung gemäß Tilgungsgesetz mit 30 Mio. Euro. Auf dieser Basis sind in den kommenden Jahren steigende Tilgungen für diese Notkredite zu leisten; dies verringert finanzielle Spielräume.

Mit dem Nachtrag 2025 wurde der Haushalt 2025 erheblich entlastet, sodass die Notwendigkeit der Finanzierung von Ausgabeansätzen durch einen Notkredit in 2025 nicht mehr gegeben ist.

Für das Haushaltsjahr 2025 ist darüber hinaus ein zweiter Nachtragshaushalt geplant, mit welchem insbesondere der Notkredit des Jahres 2024 zurückgeführt werden soll, welcher seitens des Landesverfassungsgerichts am 16. April 2025 für nichtig erklärt wurde. Da der zweite Nachtragshaushalt voraussichtlich erst im November vom Landtag beschlossen wird, ist er nicht Teil dieses Finanzplans.

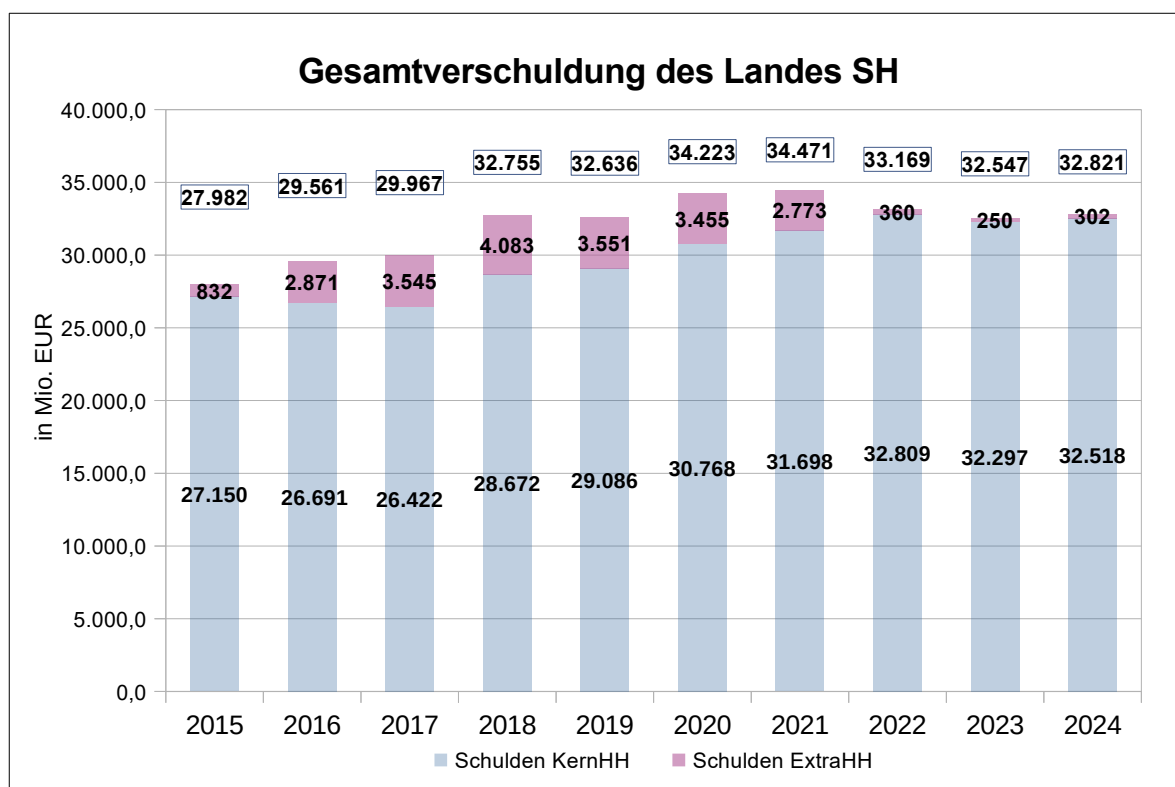
3.4 Landesschulden

Die Gesamtverschuldung des Landes besteht zum überwiegenden Teil aus den Schulden des Landes am Kapitalmarkt. Im Rahmen der öffentlichen Schuldenstatistik werden darüber hinaus die Schulden beim öffentlichen Bereich (vor allem Bund und Länder) sowie die kurzfristigen Kassenkredite in die sog. „Schulden des Kernhaushalts“ einbezogen. Daneben sind dem Land auch Schulden der sog. Extrahaushalte zuzurechnen.

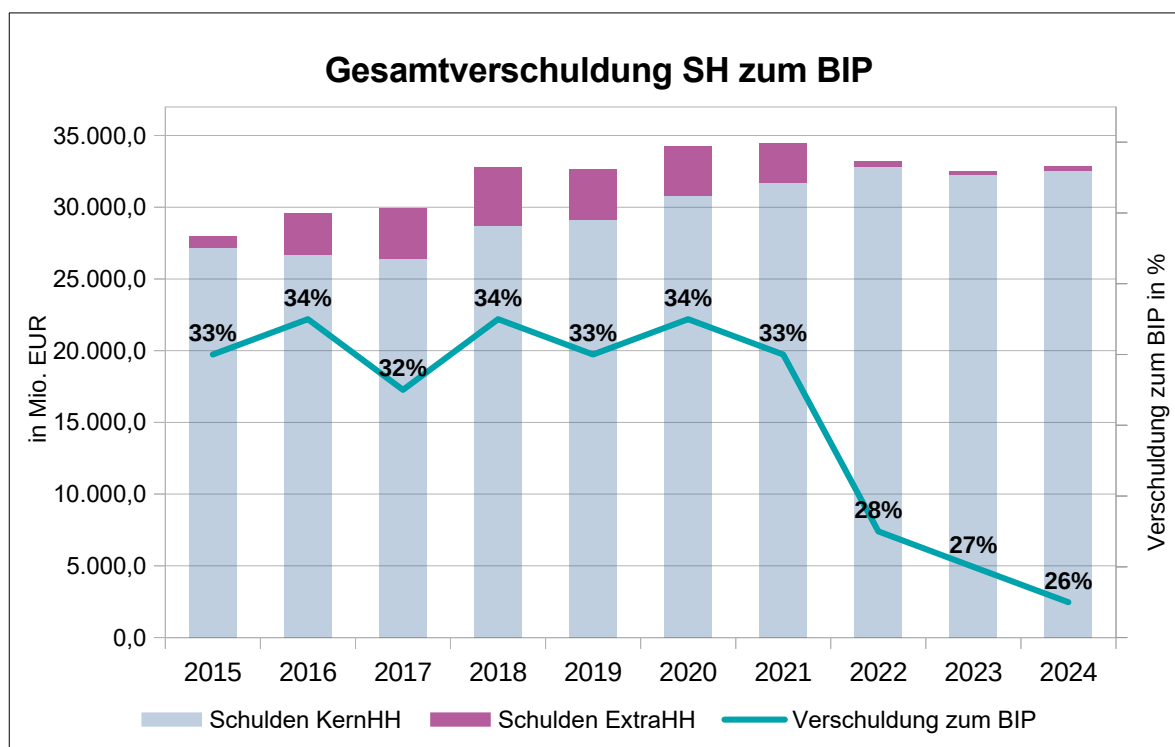
Hierzu gehören insbesondere die anteiligen Schulden der zur Stabilisierung und Privatisierung der ehemaligen HSH Nordbank AG gegründeten Anstalten. Im Zuge der Übernahme von Altverpflichtungen der ehemaligen HSH Nordbank AG sowie durch die Bewältigung der multiplen Krisen ist die Verschuldung des Landes, insbesondere im Zeitraum 2018 bis 2022 gestiegen. Die entsprechenden Zinsausgaben wirken im Planungszeitraum weiter fort.

Nachfolgend wird die zusammenhängende Größe "Gesamtschulden des Landes SH" unter Berücksichtigung der Schulden beim "nichtöffentlichen und öffentlichen Bereich" untergliedert in "Kernhaushalt" und "Extrahaushalte" dargestellt:

3 Rahmenbedingungen



Die Betrachtung der Schuldenentwicklung hat für sich genommen eine begrenzte Aussagekraft. Wesentlich für die Einschätzung der längerfristigen Folgewirkungen der Verschuldung ist die Relation zur Wirtschaftskraft ausgedrückt im Bruttoinlandsprodukt. Eine Zunahme der Schulden führt längerfristig erst dann zu einem eingeschränkten finanzpolitischen Handlungsspielraum, wenn der entsprechende Anstieg oberhalb der Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts liegt. Somit hat die Einhaltung der Schuldenbremse in Phasen wirtschaftlichen Wachstums eine Reduktion der Schuldenlast zur Folge.



Die Grafik stellt den Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Verschuldung (Gesamtverschuldung: Kernhaushalt und Extrahaushalte) und der Wirtschaftskraft (Bruttoinlandsprodukt) dar. Aus der Darstellung wird deutlich, dass die Verschuldung in Relation zur Wirtschaftskraft auch im Zuge des krisenbedingten Anstiegs der Schulden (ehemalige HSH Nordbank, Corona-Pandemie, Angriffskrieg auf die Ukraine, Jahrhundertsturmflut) stabil geblieben ist und in den Jahren 2022 bis 2024 sogar deutlich gesunken ist.

3.5 Investitionen in die Infrastruktur

Mit dem Infrastrukturbericht 2024 des Landes Schleswig-Holstein (Drs. 20/2380) wurde ein aufgelaufener Investitions- und Sanierungsstau in Höhe von rd. 15,7 Mrd. Euro (Stand 31. Dezember 2023) festgestellt. Ursächlich hierfür sind unter anderem Mehrbedarfe bei den Hochbaumaßnahmen am UKSH, an den Hochschulen und im Justizvollzugsbau. Auch die Modernisierungsmaßnahmen an den Kliniken, die Sanierung der Landesstraßen und die notwendigen Deichverstärkungen an der Nord- und Ostseeküste erfordern erhebliche Investitionen. Ebenso wird der Ausbau von Kindertagesstätten und der schulischen Ganztagsbetreuung weiterhin erhebliche Finanzmittel benötigen.

In einigen Infrastrukturbereichen werden bereits heute erkennbar die geplanten Maßnahmen nicht bis 2033 umgesetzt sein. So werden die notwendigen Investitionen in die zentralen Bereiche Krankenhäuser, ZGB, Hochschulbau und Küstenschutz sowie die energetischen Maßnahmen bei den Landesliegenschaften, um die Klimaschutzziele nach EWKG zu erfüllen, voraussichtlich 2040 realisiert sein. In diesen Fällen werden auch die ressortspezifischen Investitionsmittel in der Finanzplanung bis 2040 fortgeschrieben. Einschließlich der Sondervermögen für Infrastrukturmaßnahmen, den Mitteln von privaten Investoren (auch im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften), der EU, des Bundes und der Kommunen stehen gemäß Infrastrukturbericht 2024 bis 2040 insgesamt rd. 13,3 Mrd. Euro zur Verfügung. Dabei nimmt das Infrastrukturmodernisierungsprogramm IMPULS die zentrale Rolle bei der Finanzierung der geplanten Infrastrukturmaßnahmen ein.

Damit errechnet sich bis 2040 eine Finanzierungslücke in Höhe von rd. 2,5 Mrd. Euro, von denen im Rahmen der Krankenhausfinanzierung rd. 277,0 Mio. Euro von den Kommunen zu erbringen sind. Für das Land verbleibt bis 2040 ein noch zu finanzierender Mittelbedarf von rd. 2,2 Mrd. Euro.

Mit dem derzeit in der parlamentarischen Befassung befindlichen Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) stellt der Bund den Ländern und Kommunen 100 Mrd. Euro für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung. Der auf Schleswig-Holstein entfallende Landesanteil beträgt rund 1,3 Mrd. Euro. Davon hat das Land den Kommunen weitere Mittel für den Ausbau der Ganztagsbetreuung zugesagt. Von den dafür erforderlichen Gesamtkosten übernimmt das Land 85 %. Die für Investitionen des Landes verbleibenden Mittel in Höhe von rd. 1,0 Mrd. wird die Landesregierung im Wesentlichen für zusätzliche Investitionen verwenden – also für solche Investitionen, die in der Finanzplanung bisher nicht oder nur zum Teil hin-

terlegt werden Über den Vorschlag der Landesregierung zur Mittelverwendung wird der Landtag im Rahmen der Haushaltsaufstellungsverfahren entscheiden.

3.6 Sondervermögen des Landes

Im Landeshaushalt werden frühzeitig Vorsorgen für die Bereitstellung zweckgebundener Mittel für bestimmte Aufgaben getroffen. Hierdurch wird eine Finanzierung unabhängig von den üblichen Schwankungen der regelmäßigen Einnahmen ermöglicht.

Das Land Schleswig-Holstein verfügt über eine Reihe von Sondervermögen, deren Mittel für gesetzlich bestimmte Zwecke zu verwenden sind. Die untenstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Sondervermögen des Landes und stellt auf Grundlage der letzten Haushaltsrechnung deren Vermögenslage zum Stichtag 31. Dezember 2024 dar:

Bezeichnung des Sondervermögens	Gesetzliche Grundlage	Bestand am 31.12.2024 in Euro
Versorgungsfonds des Landes S.-H. inkl. Versorgungsfonds für die Altersentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages („Versorgungsfonds Abgeordnete des Landtages SH“)	Gesetz über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein (Versorgungsfondsgesetz - VersFondsG S-H) vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 HaushaltsbegleitG 2025 vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 17) Gesetz über die Errichtung eines Versorgungsfonds für die Altersentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 25. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 319)	1.222.257.600,87 davon entfallen auf die Abgeordneten: 5.377.933,44
Sondervermögen des Tierseuchenfonds	Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des HeilberufekammerG und des Gs zur Ausführung des TiergesundheitsG vom 8. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)	59.716.747,21
Kommunaler Investitionsfonds	Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, ber. 996), zuletzt geändert durch Art. 12 HaushaltsbegleitG 2025 vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 17)	326.091.591,16

3 Rahmenbedingungen

Bezeichnung des Sondervermögens	Gesetzliche Grundlage	Bestand am 31.12.2024 in Euro
Sondervermögen Hochschulsanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 746), zuletzt geändert durch Art. 6 Haushaltsbegleitgesetz 2017 vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999)	20.792.029,57
Sondervermögen PROFI	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“ vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), zuletzt geändert durch Art. 7 Haushaltsbegleitgesetz 2017 vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999)	693.795,73
Sondervermögen Breitband	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein (Errichtungsgesetz Sondervermögen Breitband) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 131)	53.000.594,34
Sondervermögen ZGB	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung (Sondervermögen ZGB) vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 8 Haushaltsbegleitgesetz 2017 vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999)	6.881.531,46
Sondervermögen IMPULS 2040	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)“ vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 419), Berichtigung vom 19. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 5 HaushaltsbegleitG 2025 vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 17)	1.104.021.762,24

3 Rahmenbedingungen

Bezeichnung des Sondervermögens	Gesetzliche Grundlage	Bestand am 31.12.2024 in Euro
Sondervermögen MOIN.SH	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen MOIN.SH) vom 30. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), zuletzt geändert durch Art. 2 G zu Änd. des Sondervermögen IMPULS 2030-ErrichtungsG und zur Änd. des Sondervermögen MOIN.SH-Gesetz sowie zur Änd. des Gebäudemanagement-ErrichtungsG vom 27. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 2)	235.475.596,83
Sondervermögen Energie- und Wärme- wende, Klimaschutz und Bürgerenergie	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen Bürgerenergie.SH) vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 62) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 212)	64.744.798,00
Sondervermögen Künstliche Intelligenz	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz Schleswig-Holstein (SoVerm KI SH ErG) vom 11. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 757)	23.852.973,62
Sondervermögen Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens für die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege (Pflegeberufe-Ausbildungsfonds-Errichtungsgesetz - PflBAFonds-ErG) vom 4. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 339)	35.294.387,40
Sondervermögen Ausgleichsabgabe	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch“ vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 G zur Auflösung der StAUK, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das LA für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änd. der Behördenbezeichnung des LAsD vom 8. April 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 54)	1.305.908,93

3 Rahmenbedingungen

Bezeichnung des Sondervermögens	Gesetzliche Grundlage	Bestand am 31.12.2024 in Euro
Sondervermögen zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur vom 15. April 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 393)	16.253.428,38

3.7 Landesunternehmen

Rechtliche Grundlage für die Beteiligungspolitik des Landes Schleswig-Holstein ist § 65 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Dort sind die Voraussetzungen genannt, unter denen sich das Land an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen darf. Die unternehmerische Betätigung des Landes ist demnach nur zur Verfolgung wichtiger Interessen des Landes zulässig, wenn sich der vom Land angestrebte Zweck nicht auf anderem Wege besser und wirtschaftlicher erreichen lässt. Für Unternehmen, die als Anstalten öffentlichen Rechts verfasst sind, gilt dieser Maßstab ebenfalls. Grundsätzlich soll der Staat als Unternehmer die Ausnahme sein.

Die Landesunternehmen dienen als Instrument zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und zur Umsetzung politischer Ziele in all diesen unterschiedlichen Bereichen. Der Erfolg der Beteiligungspolitik zeigt sich daran, ob diese Ziele erreicht werden. Die Einnahme- oder Gewinnerzielung ist im Gegensatz dazu kein vorrangiges Ziel. Zwar sollen die Landesunternehmen effizient wirtschaften, in einigen Fällen erlaubt aber die Art ihrer Aufgaben kein kostendeckendes Arbeiten. In diesen Fällen fließen Zuwendungen aus dem Landeshaushalt an die Unternehmen.

Einen Überblick über das Unternehmensportfolio (Beteiligungsbestand) bietet der Beteiligungsbericht des Landes Schleswig-Holstein, der i. d. R. jährlich fortgeschrieben wird (Beteiligungsbericht SH).

Das Land ist zum Stichtag 1. Oktober 2025 an 31 Landesunternehmen unmittelbar beteiligt; einerseits an Landesunternehmen, die als Gesellschaften mit beschränkter Haftung verfasst sind (23 Beteiligungen), andererseits auch an Anstalten öffentlichen Rechts (8 Beteiligungen), sofern diese einen wesentlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufweisen.

Das Land Schleswig-Holstein nimmt in den Landesunternehmen einerseits Eigentümerrechte in Gesellschafterversammlungen bzw. Gewährträgersammlungen wahr, andererseits werden Mandate in den Überwachungsorganen (Aufsichtsräten, Verwaltungsräten) der Landesunternehmen durch Bestellung geeigneter Personen wahrgenommen, die die Geschäftsführungen bzw. Vorstände überwachen und beraten.

3.7.1 Landesbeteiligungen

Das Land Schleswig-Holstein ist an 23 GmbHen unmittelbar beteiligt. Diese erfüllen ihren jeweiligen Unternehmenszweck ohne besondere finanzielle Bedarfe. Die Haftung der Gesellschafter ist regelmäßig auf das Stammkapital begrenzt. Aus Landesmitteln werden zur Finanzierung in Einzelfällen regelmäßig institutionelle Zuwendungen bzw. Investitionszuschüsse gewährt.

Gewinnvereinnahmungen im Landeshaushalt sind hier eher die Ausnahme als der Regelfall.

3.7.2 Anstalten öffentlichen Rechts

Das Land ist zum Stichtag 1. Oktober 2025 an acht Anstalten öffentlichen Rechts unmittelbar als Träger beteiligt, bei fünf Anstalten ist das Land alleiniger Eigentümer. Einerseits trägt das Land Schleswig-Holstein für seine quotale Beteiligung die Anstaltslast. Das bedeutet, dass der Gewährträger (Eigentümer) die Anstalt mit den nötigen finanziellen Mitteln zur Aufgabenerfüllung ausstattet und sie somit für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig erhält. Andererseits haftet das Land als Gewährträger für Verbindlichkeiten der Anstalt für den Fall, dass bei Liquidation das Vermögen der Anstalt nicht zur Befriedigung aller Gläubiger ausreicht. Dies bezeichnet man als Gewährträgerhaftung. Sie ist unbegrenzt.

Im Folgenden wird exemplarisch auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) näher eingegangen:

Das UKSH ist wirtschaftlich außerordentlich belastet. Die Bilanz des Gesamtkonzerns weist mit Jahresabschluss 2023 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von rd. 603,0 Mio. Euro aus. Seit 2014 erfolgt die bauliche Sanierung des UKSH an beiden Standorten zur Sicherstellung der medizinischen Maximalversorgung in Schleswig-Holstein als öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP). Die Kosten des ÖPP bis 2044 inklusive Finanzierung betragen voraussichtlich rd. 3,5 Mrd. Euro. Diese Kosten trägt das UKSH zu großen Teilen selbst. Teile des ÖPP, bestimmte weitere Baumaßnahmen und andere Investitionen werden im Rahmen des 2019 zwischen dem Land und dem UKSH geschlossenen Zukunftspaktes durch das Land finanziert. Der Zukunftspakt beinhaltet neben der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von ca. 653,5 Mio. Euro auch die Übernahme von Altschulden des UKSH in Höhe von rd. 341,0 Mio. Euro bis Ende 2027 sowie die Erhöhung des Investitionszuschusses an das UKSH auf 50,0 Mio. Euro bis zum Haushalt 2028. Neben dem ÖPP und dem Zukunftspakt bestehen weitere Investitionsbedarfe. Diese zusätzlichen Investitionen muss das UKSH nach derzeitigem Stand eigenständig tragen.

3.8 Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen gemäß § 18 Haushaltsgesetz 2025

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sind Eventualverbindlichkeiten des Landes und können nur zur Absicherung zukünftiger ungewisser Risiken

übernommen werden. Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Ausfall gerechnet werden muss.

3.8.1 Bürgschaften

Per 31. Dezember 2024 beträgt das Landesbürgschaftsobligo zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft (§ 18 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2025) rd. 137,8 Mio. Euro, Bürgschaften für Schiffbaudarlehen (§ 18 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2025) sind aktuell nicht vorhanden, Gewährleistungen zur Abdeckung atomrechtlicher Freistellungsverpflichtungen zugunsten des Helmholtz-Zentrums hereon GmbH (§ 18 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2025) sind in Höhe von rd. 4,3 Mio. Euro übernommen worden. Wie sich die Höhe der Eventualverbindlichkeiten und Inanspruchnahmen in der Zukunft entwickeln wird, lässt sich nicht seriös prognostizieren und hängt im Allgemeinen von der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung ab.

In der jeweils aktuellen Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr² sind die Höhe der Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen (Eventualverbindlichkeiten) nebst Zu- und Abgängen mit Zuordnung zur jeweiligen Ermächtigungsgrundlage aufgeführt.

3.8.2 Northvolt-Wandelanleihe

Gewährleistungen können auch im Rahmen der Einzelförderung von Unternehmen übernommen werden. Im Rahmen des Ansiedlungsprojektes Northvolt Drei in der Region Heide wurde mit dem § 18 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2024 eine eigene Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um das Ansiedlungsprojekt über eine Gewährleistung des Landes für Verluste aus einer Wandelanleihe bis zu einem Höchstbetrag von 300,0 Mio. Euro zu unterstützen. Infolge der Einleitung des Chapter-11-Verfahrens nach US-amerikanischem Recht durch Northvolt AB hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) daraufhin Schleswig-Holstein darüber informiert, dass mit Eröffnung dieses Restrukturierungsverfahrens alle Verbindlichkeiten der Schuldnerin Northvolt AB sofort fällig wurden, darunter auch der Rückzahlungsanspruch der KfW aus der Wandelanleihe, und das Land auf Grundlage der Gewährleistungserklärung zur Zahlung in Höhe von 300,0 Mio. Euro aufgefordert. Die Auszahlung erfolgte im Haushaltsjahr 2025; nach dem Ausführungsgesetz zur Landdesschuldenbremse wird die Ausgabe als sog. finanzielle Transaktion gewertet, so dass sich das Land in Höhe dieser Garantiesumme von 300,0 Mio. Euro zusätzlich verschulden darf.

Nunmehr befindet sich die Northvolt AB seit März 2025 in einem laufenden Insolvenzverfahren. Die geplante Übernahme durch ein US-Unternehmen bietet zwar eine potenzielle Perspektive für den Standort Heide, doch die endgültige Klärung der Förderbedingungen und die Realisierung des Projekts hängen maßgeblich vom Ausgang des Insolvenzverfahrens und den weiteren Verhandlungen mit Bund, Land und den Investoren ab.

² [Drs. 20/2910\(neu\).](#)

3 Rahmenbedingungen

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen für das Land können erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens final ermittelt werden.

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Ausgangspunkt für die Aufstellung der Finanzplanung bildet der Haushaltsentwurf 2026, dessen Ansätze grundsätzlich überrollt werden. Zusätzlich berücksichtigt werden durch die Landesregierung und den Landtag gefasste Beschlüsse sowie eine zu erwartende Entwicklung maßgeblicher Rahmenbedingungen wie z. B. die aktuelle Gesetzgebung auf Bundesebene. Auch der im Juli beschlossene Nachtrag für das Jahr 2025 wurde bereits berücksichtigt. Das Ergebnis der Steuerschätzung aus Mai 2025 ist ab dem Jahr 2026 im Zahlenwerk enthalten.

Ausgehend von den erwarteten bereinigten Einnahmen und Ausgaben³, der Einschätzung der konjunkturellen Entwicklung sowie der Vorgabe, die zulässige Kreditaufnahmemöglichkeit einzuhalten, werden die Gesamtausgaben und die Budgets für Personal und Verwaltung (Budget I) sowie für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen (Budget II) abgeleitet.

Eine Finanzplanung und deren Fortschreibung, die perspektivisch weit über Gegenwart und unmittelbare Zukunft hinausgeht, ist von Unsicherheiten in der Vorhersage im gesteigerten Maße betroffen. Die Finanzplanung konzentriert sich daher auf die Darstellung von größeren Entwicklungslinien.

4.1 Wesentliche Einnahmen

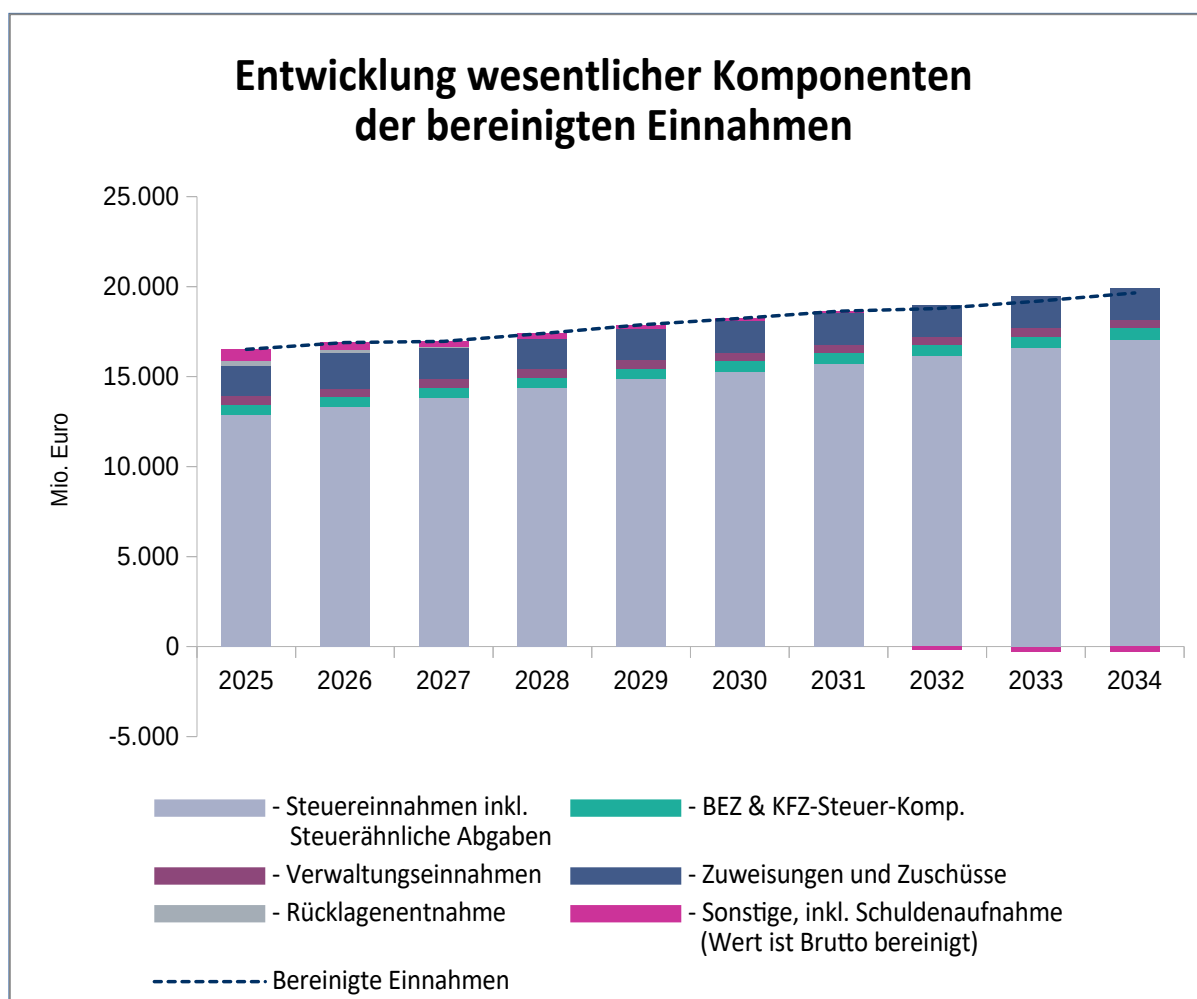
Der finanzielle Rahmen zur Deckung der geplanten Ausgaben ergibt sich aus den geplanten Einnahmen, den Rücklagenentnahmen und den Nettokrediten bzw. den Nettotilgungen je Haushaltsjahr. Ein Großteil der Einnahmen besteht aus den Steuereinnahmen sowie den Verwaltungseinnahmen.

Ein wesentliches Ergebnis der Finanzplanung ist der zu erwartende Verlauf der bereinigten Einnahmen. Sie enthalten alle Einnahmen des Landes abzüglich der Einnahmen aus Kreditaufnahme, der Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken sowie der Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre und haushaltstechnischen Verrechnungen.

Jahr	Ansatz 2025	HHE 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	FP 2034
	in Mio. Euro					
Bereinigte Einnahmen	16.516,9	16.886,1	16.956,4	17.393,2	17.878,9	19.643,2

Ausgehend vom Soll des Jahres 2025 inklusive Nachtrag 2025 steigen die bereinigten Einnahmen im Finanzplanungszeitraum bis 2029 um rund 8,2 % auf 17.878,9 Mio. Euro. Eine Untergliederung der bereinigten Einnahmen in die wesentlichen Bestandteile für den Zeitraum bis 2034 ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

³ Bereinigte Einnahmen und bereinigte Ausgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.



4.1.1 Steuereinnahmen, BEZ und Kfz-Steuerkompensation

Mit einem Anteil von rd. 81,9 % gemäß Haushaltsentwurf 2026 tragen vor allem die **Steuereinnahmen** inklusive Finanzkraftausgleich, Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) und Kfz-Steuerkompensation zu den bereinigten Einnahmen des Landes bei.

Entsprechend der Steuerschätzung aus Mai 2025 ist mit einer fortlaufenden Steigerung der Steuereinnahmen (inkl. Finanzkraftausgleich, Kfz-Steuer-Kompensation und Bundesergänzungszuweisungen) zu rechnen. Da im Rahmen der Mai-Steuerschätzung 2025 die Steuereinnahmen nur bis zum Jahr 2029 geschätzt wurden, sind die Jahre 2030 ff. entsprechend dem langfristigen Bruttoinlandsprodukt-Wachstum der Frühjahrsprojektion 2025 der Bundesregierung mit einer Steigerungsrate von rd. 3,0 % p. a. fortgeschrieben worden.

Die Steuerschätzung basiert auf geltendem Steuerrecht. Vom Bund im Gesetzgebungsverfahren befindliche Steuerrechtsänderungen werden bei der Steuerschätzung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die weitere Bundesbeteiligung im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (**KiTa-Qualitätsgesetz**) für 2025 und 2026 wurde bei der Mai-Steuerschätzung 2025 noch nicht berücksichtigt. Daher wurde für das Jahr 2026 im Haushaltsentwurf eine globale Mehreinnahme in Höhe von 68,8 Mio. Euro eingestellt. Für den **Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst** (25,4 Mio. Euro) und

für den **Zensus-Effekt 2023** (rd. 102,0 Mio. Euro) sind ebenfalls globale Mehreinnahmen im Jahr 2026 vorgesehen.

In der Finanzplanung sind ab dem Jahr 2027 globale Mindereinnahmen aufgrund von Steuerrechtsänderungen für das **steuerliche Investitionssofortprogramm** bei Titel 1101 - 372 01 berücksichtigt. Dieses Gesetz ist erst nach der Steuerschätzung im Mai 2025 in Kraft getreten und wurde mithin nicht vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ berücksichtigt. Für den Gesetzentwurf wurde im Haushaltsentwurf 2026 noch eine Vorsorge in 1111 - 372 02 getroffen. Da die Berücksichtigung nunmehr feststeht, ist sie ab dem Jahr 2027 als globale Mindereinnahme für Steuerrechtsänderungen im Kapitel 1101 erfasst und wirkt sich damit auch mindernd auf die Finanzausgleichsmasse des kommunalen Finanzausgleichs aus.

Auf Grundlage der Protokollerklärung der Bundesregierung zum Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (BR-Drs. 281/25) legt der Bund als Kompensation für das o. g. Steuerpaket ein neues Programm zur Förderung von Investitionen in die **Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur sowie die Kitas** auf. Die Länder erhalten befristet für vier Jahre ab 2026 jeweils eine Milliarde Euro im Wege einer Finanzhilfe nach Artikel 104c Grundgesetz (mit 5-Prozent Ko-Finanzierungsanteil der Länder) oder als Bundesförderung nach Artikel 91b Grundgesetz. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel analog zum MPK-Beschluss vom 18. Juni 2025. Die erwarteten zusätzlichen Bundesmittel belaufen sich damit für das Land auf insgesamt bis zu 137,2 Mio. Euro. Sie sind ab dem Jahr 2027 in der Finanzplanung als globale Mehreinnahme berücksichtigt.

Weitere Vorsorgen für Steuermindereinnahmen wurden für die zu erwartenden Gesetzesänderungen zur **Erhöhung der Entfernungspauschale** und zur **Senkung der Umsatzsteuer auf 7% für die Gastronomie** in Titel 1111 – 372 02 getroffen.

Die nachfolgende Tabelle gibt die zu erwartenden Steuereinnahmen, die Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) sowie die Kfz-Steuer-Kompensation für den Finanzplanungszeitraum an:

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Ansatz 2025	HHE 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	FP 2034
	in Mio. Euro					
Steuereinnahmen	12.834,1	13.247,7	13.765,5	14.299,7	14.805,9	17.004,3
Globale Steuerminder- einnahmen durch Steuerrechtsänderun- gen	0,0	0,0	-103,1	-198,8	-231,3	-529,2
Globale Steuermehr- einnahmen durch Steuerrechtsänderun- gen	92,5	196,2	0,0	0,0	0,0	0,0
BEZ und Kfz-Steuer- Kompensation	571,8	578,2	583,6	589,5	597,5	641,8
weitere Vorsorgen für mögliche Steuermin- dereinnahmen	-130,2	-128,0	-71,9	-84,6	-88,7	-98,8
weitere Vorsorge für mögliche Steuermehr- einnahmen	38,3	0,0	49,4	53,5	46,3	0,0

4.1.2 Noch nicht veranschlagte Bundesmittel

Die Bundesregierung hat beschlossen, aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) insgesamt 6,5 Milliarden Euro in die **Kindertagesbetreuung und digitale Bildung** zu investieren. Davon sind 400,0 Millionen jährlich über zehn Jahre und damit insgesamt 4,0 Milliarden Euro ab 2026 für Investitionen in die Kindertagesbetreuung vorgesehen.

Außerdem soll die digitale Ausstattung von Schulen mit dem **DigitalPakt 2.0** weiter ausgebaut werden. Der Bund plant, sich mit zusätzlichen 2,5 Milliarden Euro zu beteiligen. Der DigitalPakt 2.0 soll an den DigitalPakt Schule unter Berücksichtigung der Erfahrungen der vergangenen Jahre anschließen.

Für die Modernisierung von **Schifffahrt und Häfen** in Richtung Klimaneutralität will der Bund insbesondere den fünf Küstenländern Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern mit den deutschen Seehäfen in den nächsten vier Jahren 400,0 Mio. Euro bereitstellen. Das Geld soll aus dem Klima- und Transformationsfonds kommen und für den Aufbau von Landstrom- und Bunkeranlagen für alternative Treibstoffe genutzt werden sowie in klimaneutrale Schifffahrtsskorridore fließen. Auch die Verlagerung von städtischem Wirtschaftsverkehr auf die Wasserstraße soll gefördert werden.

Die jeweiligen Anteile Schleswig-Holsteins an den vorgenannten Bundesmitteln stehen derzeit noch nicht fest und sind daher in der Finanzplanung noch nicht enthalten.

Zur **Kompensation** der Länder im Hinblick auf die zu erwartenden Steuerminderungen durch das sog. Investitionssofortprogramm wird der Bund im Zusammenhang mit der Kofinanzierung des **Transformationsfonds Krankenhäuser** seine Finanzierung für die Jahre 2026 bis 2029 um jeweils eine Milliarde Euro pro Jahr anheben. Für Schleswig-Holstein ergibt sich dadurch eine Entlastung in Höhe von insgesamt rd. 137,2 Mio. Euro.

Der Länderanteil am **Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität** ist bisher auch noch nicht veranschlagt. Der voraussichtlich auf Schleswig-Holstein entfallende Anteil beträgt insgesamt rund 1,3 Mrd. Euro. Nach Abzug der den Kommunen daraus bereits zugesagten Mittel für den Ausbau der Ganztagsbetreuung verbleibt für Investitionen des Landes ein Betrag in Höhe von rd. 1,0 Mrd. Euro. Es liegt zwar inzwischen ein Gesetzentwurf (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vor. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass dieser in unveränderter Form beschlossen wird. Außerdem wird derzeit parallel zum Gesetzgebungsverfahren noch eine ergänzende **Verwaltungsvereinbarung** zum LuKIFG mit den Ländern abgestimmt, in der wesentliche Details für die Umsetzung der Mittel aus dem Sondervermögen geregelt werden. Erst nach Verabschiedung des Gesetzes und Abschluss der Verwaltungsvereinbarung können die Mittel veranschlagt werden.

4.2 Wesentliche Ausgaben

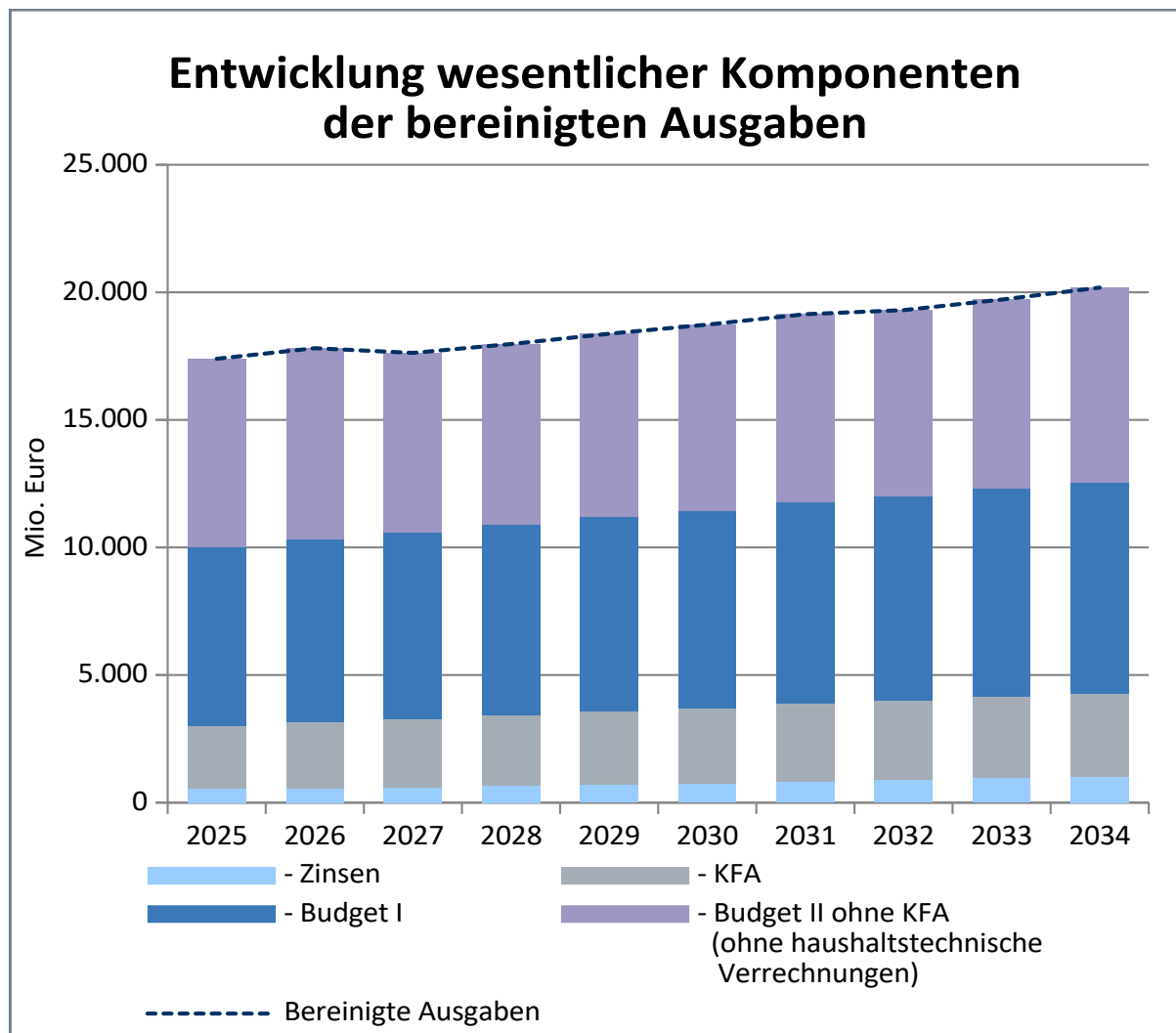
Die bereinigten Ausgaben enthalten entsprechend der Regelung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Landesverfassung alle Ausgaben des Landes abzüglich der Ausgaben für Tilgungsausgaben an den Kreditmarkt, den Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, den Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen. Die bereinigten Ausgaben stellen die Bezugsgröße u. a. zur Berechnung der Personalkosten- und der Investitionsquote dar.

Die Entwicklung der bereinigten Ausgaben stellt sich im Finanzplanungszeitraum wie folgt dar:

Jahr	Ansatz 2025	HHE 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	FP 2034
	in Mio. Euro					
Bereinigte Ausgaben	17.394,7	17.807,5	17.629,1	17.971,9	18.377,6	20.184,3

Die bereinigten Ausgaben steigen im Planungszeitraum 2025 bis 2034 von rd. 17.394,7 Mio. Euro um rd. 2.789,6 Mio. Euro auf rd. 20.184,3 Mio. Euro an.

Von diesen bereinigten Ausgaben sind große Volumina bereits durch Zinsausgaben und durch den kommunalen Finanzausgleich (KFA) gebunden. Die verbleibenden Mittel stehen für Ausgaben der Bereiche Personal und Verwaltung (Budget I) sowie Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen ohne Finanzausgleichsmasse (Budget II) zur Verfügung. Die folgende Abbildung illustriert die Entwicklung der bereinigten Ausgaben und deren Aufteilung auf die oben genannten Positionen:



4.2.1 Kommunalen Finanzausgleich und weitere Leistungen an die Kommunen

Den Kommunen werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) Mittel durch das Land zur Verfügung gestellt. Dies geschieht im Schwerpunkt durch eine Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen des Landes durch Schlüsselzuweisungen und Vorwegabzüge der Finanzausgleichsmasse. Die Höhe der Zuweisungen in den einzelnen Finanzplanungsjahren ist von der Entwicklung dieser Steuereinnahmen abhängig. Die Kommunen partizipieren somit regelmäßig auch an den Steuerminder- oder -mehreinnahmen. Mit den Mitteln aus dem KFA wird u. a. die finanzielle Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung geschaffen und gesichert. Dieses Prinzip ist grundgesetzlich verankert und wird durch ein Landesgesetz (Finanzausgleichsgesetz - FAG) umgesetzt.

Die Finanzausgleichsmasse des KFA wird im Zeitraum bis 2034 wie folgt erwartet:

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Ansatz 2025	HHE 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	FP 2034
	in Mio. Euro					
Finanzausgleichsmas- se des KFA	2.274,1	2.436,6	2.502,2	2.579,7	2.657,9	3.029,4

4.2.2 Budget I: Personal und Verwaltung

Die Entwicklung des Budgets für Personal und Verwaltung wird vor allem von vier Einflussgrößen bestimmt: den zukünftigen Tarifierhöhungen sowie Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, der Zahl der Versorgungsempfänger*innen, dem Bestand an Planstellen und Stellen des Landes sowie den sächlichen Verwaltungsausgaben.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben entsprechen in 2025 einem Anteil von rd. 16,9 % am Budget I. Sie steigen im Zeitraum 2025 bis 2034 von 1.179,5 Mio. Euro um 86,4 Mio. Euro auf 1.265,9 Mio. Euro an.

Jahr	Ansatz 2025	HHE 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	FP 2034
	in Mio. Euro					
Budget I	6.996,6*	7.130,5	7.331,4	7.473,3	7.624,5	8.245,5
Sächliche Verwal- tungsausgaben	1.179,5	1.191,9	1.219,3	1.224,6	1.239,2	1.265,9
Personalausgaben	5.817,0	5.938,6	6.112,1	6.248,7	6.385,3	6.979,6

*) Abweichung ergibt sich aus Rundungsdifferenz

Rund ein Drittel der Ausgaben des Landes sind für das aktive Personal sowie für Versorgungsempfänger*innen vorgesehen. In der Finanzplanung wird angenommen, dass durch unterschiedliche Faktoren bedingt (Einstellungspraxis, Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Anpassungen von Besoldung und Versorgung sowie Tarifierhöhungen usw.) die Personalausgaben von rd. 5,8 Mrd. Euro im Jahr 2025 auf rd. 7,0 Mrd. Euro im Jahr 2034 ansteigen werden. Damit steigt der Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Ausgaben des Landes auf dann rd. 34,6 %.

Jahr	Ansatz 2025	HHE 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	FP 2034
	in Mio. Euro bzw. Prozent					
Personalausgaben	5.817,0	5.938,6	6.112,1	6.248,7	6.385,3	6.979,6
Personalausgaben- quote	33,4	33,3	34,7	34,8	34,7	34,6

Für das Land besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Versorgung seiner Ruhestandsbeamt*innen. Die Höhe dieser Verpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt wird maßgeblich bestimmt durch den derzeitigen Bestand an aktiven und passiven Beamt*innen, deren erwartete Alterung sowie den erwarteten zukünftigen Bezügen. In Schleswig-Holstein lag die Zahl der Versorgungsempfänger*innen zum Stichtag 1. Januar 2025 bei 38.495. Zum Ende des Planungszeitraums bis 2034 entwickelt sich die Anzahl entsprechend dem neuen Prognosemodell moderat bis leicht sinkend. Da Pensionsverpflichtungen formal nicht als Verschuldung gelten, werden sie auch als implizite Verschuldung⁴ bezeichnet.

Die Versorgungsausgaben müssen im Wesentlichen durch regelmäßige Einnahmen gedeckt werden. Der Versorgungsfonds ist ein ergänzendes Finanzierungsinstrument und hat die Begrenzung der Ausgabensteigerungen im Landeshaushalt zum Ziel. Er wurde am 1. Januar 2018 mit Überführung der ehemaligen Versorgungsrücklage errichtet. Zum 31. August 2025 war ein Vermögen von 1.277,1 Mio. Euro vorhanden. Gemäß § 4 Abs. 8 des Versorgungsfondsgesetzes Schleswig-Holstein (VersFondsG S-H) ist in den Jahren 2025 bis 2027 keine Zuführung an den Versorgungsfonds vorgesehen: Ab 2028 gelten wieder die Zuführungsregelungen nach § 4 Abs. 1 bis 4 sowie 6 und 7 des VersFondsG S-H. Die aktuelle Haushaltslage erfordert in 2026 voraussichtlich eine höhere Entnahme aus dem Versorgungsfonds, um die Versorgungsausgaben zu decken und den Handlungsbedarf im Gesamthaushalt entsprechend zu reduzieren. Hierzu ist im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes (Drs. 20/3501) eine entsprechende Änderung des Versorgungsfondsgesetzes vorgesehen. Die Versorgungsausgaben stellen sich in der Finanzplanung wie folgt dar:

Jahr	Ansatz 2025	HHE 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	FP 2034
	in Mio. Euro bzw. Kopfzahl					
Versorgungsempfänger*innen	38.495	39.795	39.572	39.775	39.891	39.199
Versorgungsausgaben	1.600,4	1.706,0	1.698,5	1.703,6	1.705,5	1.666,4
Versorgungsausgaben inklusive voraussichtlicher Anpassung der Bezüge ab November 2025	1.676,5	1.755,3	1.801,9	1.843,5	1.882,5	2.030,7

In der globalen Mehrausgabe für Personalausgaben sind ab 2027 im Wesentlichen Vorsorgen für folgende Bereiche berücksichtigt:

- Tarifsteigerungen und Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für die Landesverwaltung sowie für Landesbetriebe,

⁴ Die implizite Verschuldung des Landes Schleswig-Holstein aus den Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfänger*innen wird laufend in den Vermögensübersichten der Haushaltsrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres unter „B. Schulden“ dargestellt.

- Schwankungen bei den Personalausgaben für Lehrkräfte und
- Schwankungen bei Hochschulen und der Forschung und Lehre in der klinischen Medizin.

4.2.3 Budget II: Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen

Das Budget II setzt sich zusammen aus Landesmitteln sowie Zuweisungen und Zuschüssen an Dritte⁵ für konsumtive und investive Maßnahmen, aus Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften und Sondervermögen, globalen Mehr- und Minderausgaben und haushaltstechnischen Verrechnungen. Dabei werden Landesmittel u. a. für die Erbringung der häufig vorgesehenen Kofinanzierung eingesetzt. Die Größen stehen daher in Abhängigkeit zueinander.

Vor dem Hintergrund der Schwerpunktsetzung der Landesregierung in den Bereichen Infrastruktur, Bildung, Klimaschutz und Digitalisierung werden die Investitionsausgaben dauerhaft auf hohem Niveau von mehr als 1,4 Mrd. Euro im Jahr verstetigt. Ziel ist es dabei auch, mit Hilfe der Investitionen in die Bausubstanz und bauliche Entwicklung die vom Land erklärten Klimaziele zu erreichen.

Jahr	Ansatz 2025	HHE 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	FP 2034
	in Mio. Euro bzw. Prozent					
Investitionsausgaben	1.993,8	1.757,5	1.591,7	1.562,4	1.589,2	1.478,7
Investitionsquote	11,5	9,9	9,0	8,7	8,6	7,3

Das Absinken der Investitionsausgaben ab dem Jahr 2031 begründet sich aus der Tatsache, dass in den späteren Jahren der Finanzplanung die hinzukommenden Investitionsmaßnahmen noch nicht ausgeplant und ausgabeseitig bezifferbar sind sowie aus den noch nicht abschließend bezifferbaren Bundesfinanzhilfen im Zusammenhang mit der sozialen Wohnraumförderung. Die Investitionsquote beträgt im Jahr 2025 rund 11,5 % und sinkt daher Stand heute bei steigenden bereinigten Ausgaben bis 2034 auf 7,3 %. Sobald die Beschlussfassungen von Bundestag und Bundesrat zu dem derzeit in der parlamentarischen Befassung befindlichen Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) erfolgt sind und auch die damit verbundene Verwaltungsvereinbarung vorliegt, wird der auf Schleswig-Holstein entfallende Landesanteil in der Finanzplanung berücksichtigt. Dadurch werden sich die Investitionsausgaben und damit auch die Investitionsquote weiter erhöhen.

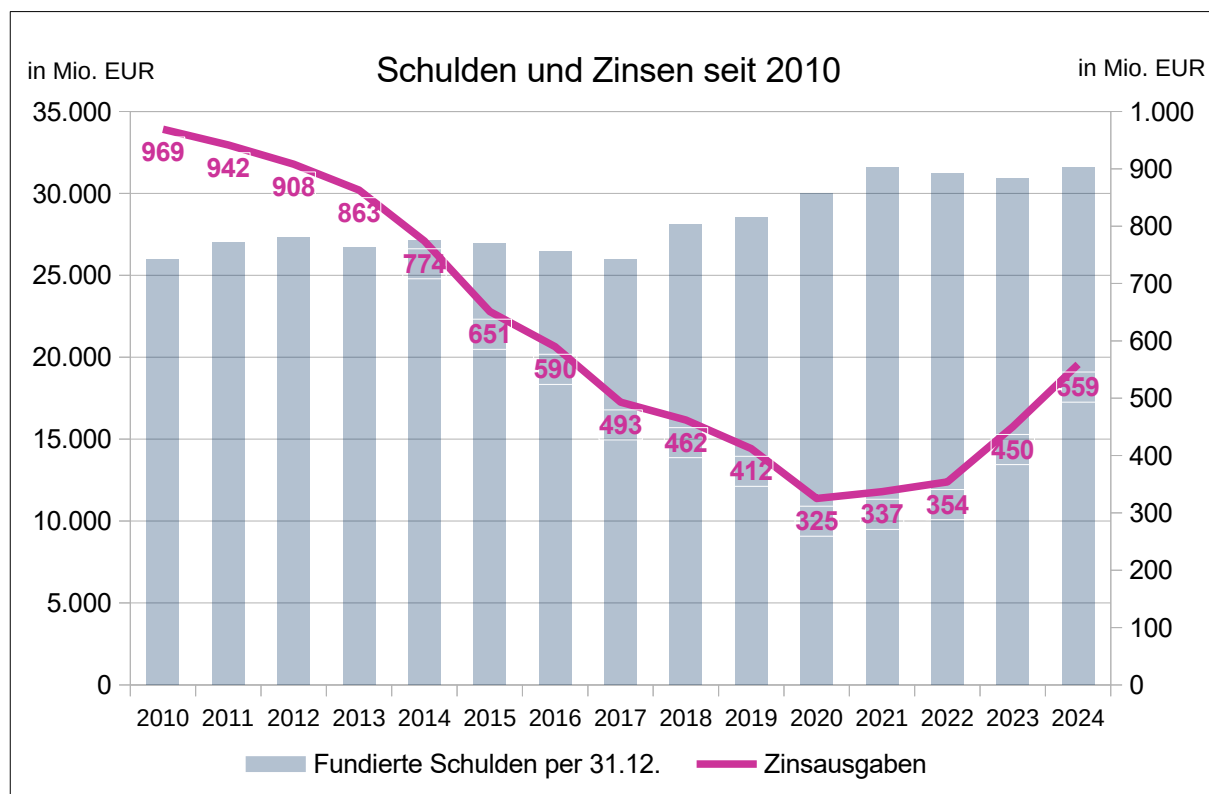
Mit dem Haushalt 2026 wird begonnen, grundsätzlich die großen Investitionsmaßnahmen des Landes aus den Ressorteinzelplänen in den Einzelplan 16 umzusetzen. Ziel ist es, die Verfahren zu vereinfachen, effektiver zu gestalten und nicht zuletzt auch gebündelt sichtbar und damit für das Parlament transparent zu machen. So wurden bereits mit dem Haushaltsentwurf 2026 Maßnahmen im Umfang von rund

⁵ Insbes. an Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentliche oder private Unternehmen, Bund und Länder.

371,6 Mio. Euro aus anderen Einzelplänen in den Einzelplan 16 übernommen. Mit der Konzentrierung großer Infrastrukturmaßnahmen im Einzelplan 16 wächst das Programmvolumen IMPULS 2040 auf 13,2 Mrd. Euro an.

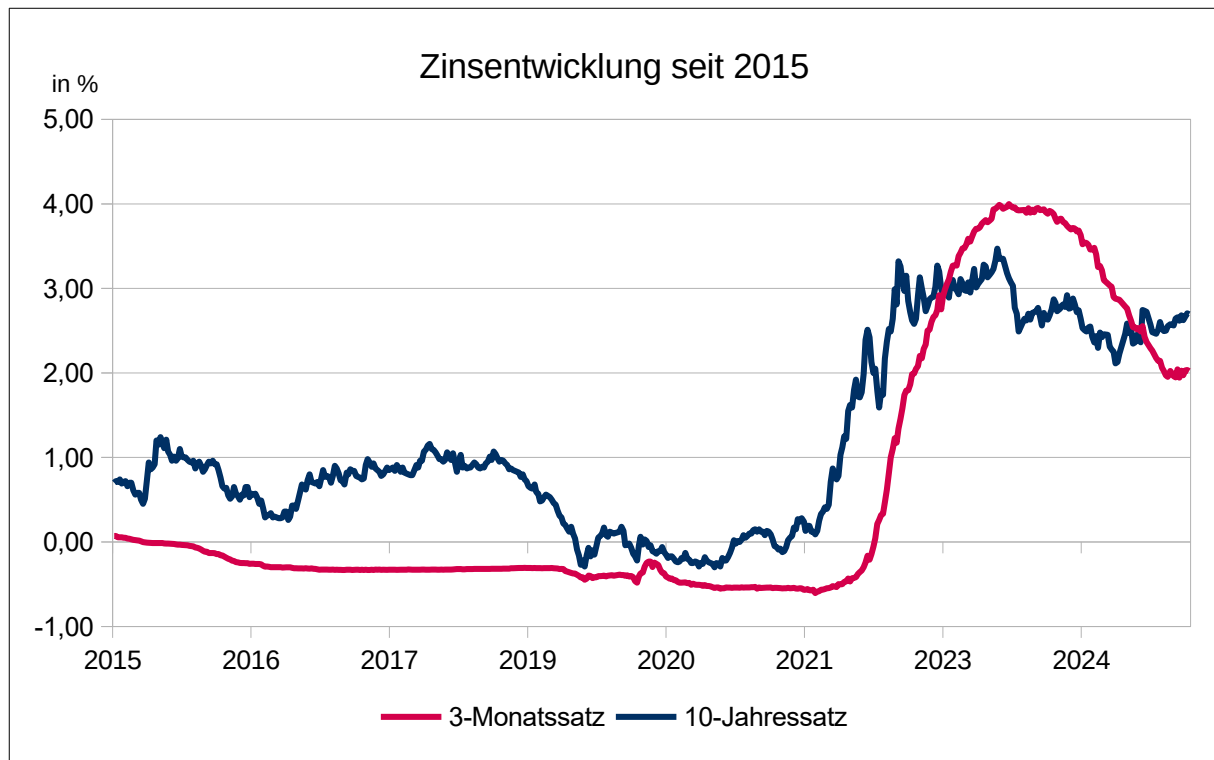
4.2.4 Zinsausgaben

Als Folge der relativ hohen Verschuldung sind die Zinsausgaben eine bedeutende Ausgabenposition im Landeshaushalt. Seit der Jahrtausendwende bis 2012 lagen die jährlichen Zinsausgaben relativ konstant auf einem Niveau von rd. 900 Mio. Euro. In dieser Zeit wuchsen die Schulden um rd. 75 %. Im Zuge der langanhaltenden Niedrigzinsphase gingen die Zinsausgaben des Landes kontinuierlich zurück und erreichten in 2020 einen Tiefstand von 325,3 Mio. Euro. Im Zuge der sprunghaften Zinswende in 2022 und mit dem anhaltend höheren Niveau der mittel- bis langfristigen Kapitalmarktzinsen steigen die Zinsausgaben schrittweise.



Zinsentwicklung: Ausgangssituation und Ausblick

In 2022 endete die bis dahin jahrelang andauernde Niedrigzinsphase. Der extrem zunehmende Inflationsdruck zwang die Notenbanken in den USA (Fed) und Europa (EZB) zu einem Ausstieg aus der bis dato sehr expansiven Geldpolitik mit der Folge regelmäßiger Leitzinserhöhungen. Ab 2024 wurden die Leitzinsen in Europa schrittweise wieder abgesenkt. Aktuell sind die Finanzmärkte aufgrund der finanziellen bzw. wirtschaftlichen Umbrüche und der politischen Turbulenzen durch Unsicherheit geprägt, vor allem im Hinblick auf das zukünftige Zusammenspiel der Wirtschafts- und Geopolitik. Für die Finanzierungen des Landeshaushalts sind die mittel- bis langfristigen Kapitalmarktzinsen im Bereich der 5- bis 10-jährigen Laufzeit wesentlich.



Das als Grundlage für die Ermittlung der Zinsausgaben dienende Kern-Zinsszenario des Finanzministeriums sieht mit Bezug auf die weitere Entwicklung im Finanzplanungszeitraum für den kurzfristigen Geldmarktsatz (3-Monatssatz) ein Ende der Leitzinssenkungen und ein zunächst konstantes Niveau vor. Mittelfristig wird ein moderater Anstieg des Zinsniveaus mit einem Geldmarktsatz von 2,5% und einem Kapitalmarktsatz (10-Jahressatz) von 4,0% erwartet.

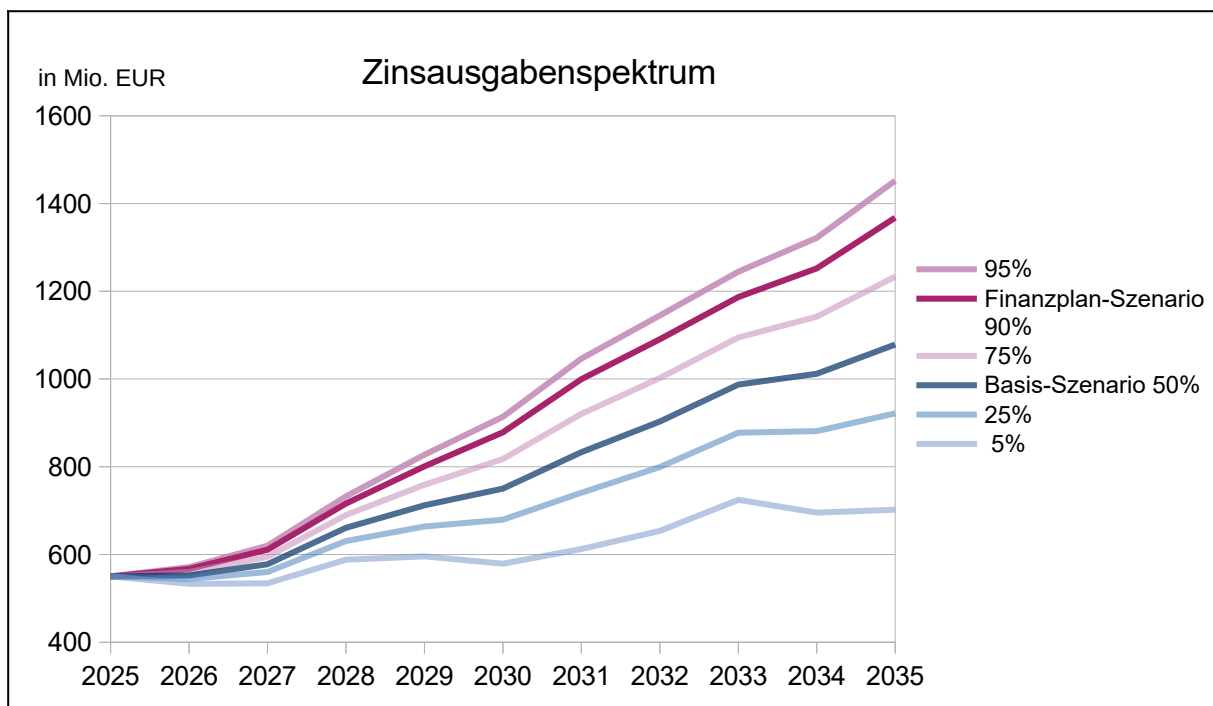
Kredit- und Zinsmanagement

In den vergangenen Jahren sind die Herausforderungen für das Kredit- und Zinsmanagement einmal mehr gestiegen. Ein erhöhter Finanzierungsbedarf zur Bewältigung verschiedener Krisen, der sprunghafte Zinsanstieg nach jahrelanger Niedrigzinsphase sowie ein anspruchsvolleres Kapitalmarktumfeld gehören mittlerweile zu den Rahmenbedingungen. Die zielgerichtete Steuerung der Zinsausgaben unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines potenziellen Zinsanstiegs hat daher sehr hohe Priorität und ist ein zentraler Schwerpunkt des Kredit- und Zinsmanagements.

Verfahren

Das im Finanzministerium entwickelte Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben wurde erstmalig mit dem Haushalt 2016 eingesetzt. Kernelement ist die wissenschaftlich fundierte Szenarioanalyse, die quantifizierbare Aussagen über die Zinsänderungsrisiken erlaubt. Auf Grundlage des Kern-Zinsszenarios werden eine Vielzahl möglicher Zinsszenarien generiert und das langfristige Spektrum der Zinsausgaben abgeleitet. Mit Bezug auf die Verteilung der Zinsausgaben lässt sich so ein entsprechendes Wahrscheinlichkeitsprofil ableiten. Die nachfolgende Abbildung zeigt das aktuelle Zinsausgabenspektrum für den aktuellen Finanzplan.

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum



Die im Finanzplan ausgewiesenen Zinsausgaben berücksichtigen die 90 %-Wahrscheinlichkeit aus dem Zinsausgabenspektrum. Mit der Einbeziehung der anteiligen Risiken wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch größere Schwankungen der Kreditmarktzinsen während des Haushaltsvollzugs verkräftet werden müssen. Die Zinsausgaben des Basis-Szenarios geben demgegenüber den mittleren Pfad des Spektrums wieder und sind folglich mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % belegt. So ergeben sich beispielsweise für 2029 Zinsausgaben in Höhe von 800,7 Mio. Euro (Finanzplan-Szenario) bzw. von 712,1 Mio. Euro (Basis-Szenario) und somit ein Zinsänderungsrisiko von 88,6 Mio. Euro.

Jahr	Ansatz 2025	HHE 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	FP 2034
	in Mio. Euro					
Zinsausgaben	550,3	573,5	610,7	716,0	800,7	1.252,4
davon Zinsänderungsrisiken	0,8	21,0	33,1	55,2	88,6	240,5

Strategie der Zinssicherung

Mit dem Ziel, die Planungssicherheit für den Landeshaushalt unter Berücksichtigung der finanziellen Risikotragfähigkeit zu erhöhen, wurde bereits seit 2013 in der Phase niedriger Zinsen auf Grundlage der Kreditfinanzierungen eine Strategie der Zinssicherung durch Finanzderivate etabliert. Die Sicherungen beziehen sich in der Vorausschau auf die Fälligkeiten aus bereits abgeschlossenen Krediten (Ist-Kredite) mit einer entsprechenden Zielquote von 50 % in den jeweiligen Jahren. Unter Nutzung der günstigen Marktphasen sind mittlerweile durchschnittlich rund 50 % der An-

schlussfinanzierungen der Jahre bis einschließlich 2031 durch standardisierte Zinsswaps und Zinsoptionen gesichert.

4.3 Gesamthaushalt

Aus der Gegenüberstellung von bereinigten Einnahmen und Ausgaben ergibt sich der Finanzierungssaldo. Ein positiver Finanzierungssaldo entspricht dabei einem Haushaltsüberschuss, ein negativer entspricht einem Defizit. Ist der Finanzierungssaldo positiv, nimmt die Verschuldung des Landes ab. Ist er hingegen negativ, steigt die Verschuldung im jeweiligen Haushaltsjahr.

Eng verbunden mit dem Finanzierungssaldo ist die Nettotilgung/-kreditaufnahme. Sie entspricht dem Finanzierungssaldo unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen. Wird die Nettotilgung/-kreditaufnahme außerdem bereinigt um konjunkturelle Auswirkungen und vermögensneutrale Effekte (sog. finanzielle Transaktionen) sowie Kreditaufnahmen und Tilgungen im Zusammenhang mit einer vom Landtag festgestellten Notsituation, ergibt sich die strukturelle Nettokreditaufnahme bzw. -tilgung für den Kernhaushalt (ohne Sondervermögen und Extrahaushalte). Diese stellt die zentrale finanzpolitische Größe unter der Schuldenbremse dar. Bis 2024 mussten strukturell ausgeglichene Haushalte aufgestellt werden, ab 2025 ist eine strukturelle Neuverschuldung in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandsprodukts auch für die Länder zulässig. Diese wird durch ein Gesetz auf die Länder verteilt. Für Schleswig-Holstein werden in den kommenden Jahren folgende strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeiten zugrunde gelegt:

Jahr	Ansatz 2025	HHE 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	FP 2034
	in Mio. Euro					
Strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit	0,0	-519,0	-529,2	-542,6	-553,4	-611,0

Durch die Aktualisierung der **Konjunkturkomponenten** für die Jahre 2026 bis 2034 an die wirtschaftliche Entwicklung auf Basis der Frühjahrsprojektion 2025 bestehen folgende konjunkturelle Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß den Regelungen des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein:

Jahr	Ansatz 2025	HHE 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	FP 2034
	in Mio. Euro					
Konjunkturelle Kreditaufnahmemöglichkeit (-) / Tilgungsverpflichtung (+)	-366,6	-289,6	-184,5	-88,0	0,0	0,0

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Die ex ante Konjunkturkomponente des Jahres 2025 (Stand Ansatz 2025 inklusive Nachtrag) beträgt rd. -366,6 Mio. Euro. Für das Jahr 2026 (Stand Haushaltsentwurf) beträgt sie aufgrund der weiterhin schlechten konjunkturellen Lage -289,6 Mio. Euro (Ifd. Nr. 13 im Ableitungsschema). In den Folgejahren wird in der gesamtwirtschaftlichen Frühjahrsprojektion des Jahres 2025 der Bundesregierung angenommen, dass eine schrittweise Rückkehr zur ausgeglichenen Konjunktur bis 2029 erfolgt und damit die Produktionslücke geschlossen ist. Sofern sich in zukünftigen Jahren eine positive konjunkturelle Entwicklung einstellt, sind entsprechende Tilgungen vorzusehen (Symmetriegebot).

Darüber hinaus sind gemäß Ausführungsgesetz zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Kredite für Ausgaben im Bereich der sog. finanziellen Transaktionen (ohne Notlagenbeschluss) zulässig. Gleichzeitig sind Einnahmen aus finanziellen Transaktionen verpflichtend zur Tilgung einzusetzen. Die Höhe der hieraus zulässigen Kreditaufnahme oder notwendigen Tilgung ergibt sich aus dem Saldo der Einnahmen und Ausgaben für finanzielle Transaktionen und stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Ansatz 2025	HHE 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	FP 2034
	in Mio. Euro					
Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen (-) / Tilgungsverpflichtung (+)	-308,8	-5,9	-10,9	-10,9	-10,9	-10,9

Unter Inanspruchnahme der Kreditaufnahmemöglichkeiten und unter Berücksichtigung der bereits von der Landesregierung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ergibt sich ein erheblicher Handlungsbedarf, der mit der Aufstellung der jeweiligen Haushalte aufgelöst werden muss, um die Verfassungskonformität der Haushalte im Sinne der Schuldenbremse weiterhin sicherzustellen:

Jahr	Ansatz 2025	HHE 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	FP 2034
	in Mio. Euro					
Handlungsbedarf (globale Minderausgabe)	247,0	43,7	469,5	681,0	818,9	1.081,5
davon für weitere Konsolidierung gemäß Abbaupfad 2024 - 2030	0,0	0,0	200,0	400,0	500,0	600,0
verbleibender Handlungsbedarf	247,0	43,7	269,5	281,0	318,9	481,5

Die Landesregierung hat sich bereits in 2024 auf eine schrittweise **Haushaltskonsolidierung bis 2030** verständigt:

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	in Mio. Euro					
Konsolidierung 100 Mio. (Tranche I) ab 2024	100,05	100,05	100,05	100,05	100,05	100,05
weitere Konsolidierung ab 2025	200,0	400,0	600,0	800,0	900,0	1.000,0

Mit dem Haushalt für 2024 wurde angesichts der notwendigen Haushaltskonsolidierung ein erstes Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, mit dem ab 2024 strukturell rd. 100,0 Mio. Euro p. a. eingespart werden (Tranche I). Im Jahr 2025 kam die Tranche II mit einer strukturellen Einsparung in Höhe von 200,0 Mio. Euro p. a. hinzu. Ab dem Jahr 2026 schließt sich hieran ein um bis zum Jahr 2028 jährlich um 200,0 Mio. Euro ansteigender Betrag an, der gemäß der Verständigung des Kabinetts einzusparen ist. Die Steigerungsraten der Einsparungen betragen in den Jahren 2029 und 2030 danach noch je 100,0 Mio. Euro.

Für das Jahr 2027 beträgt die Lücke in der Finanzplanung nach Berücksichtigung der Konsolidierungsbeiträge noch rd. 269,5 Mio. Euro. Für 2026 müsste nach dem Haushaltsentwurf noch ein Handlungsbedarf in Höhe von 43,7 Mio. Euro aufgelöst werden. Die Höhe des Handlungsbedarfs wird sich bis zur Verabschiedung des Haushalts 2026 noch verändern.

Zusammenfassung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben sowie daraus resultierende Kennzahlen.

4 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
	SOLL (inkl. Nachtrag)	H-E	MFP	MFP	MFP	FP	FP	FP	FP	FP
Einnahmen	21.603	21.105	21.413	22.114	22.442	23.024	23.616	23.861	24.595	25.567
- Steuereinnahmen	12.834	13.248	13.766	14.300	14.806	15.212	15.641	16.082	16.537	17.004
- BEZ & KFZ-Steuer-Komp.	572	578	584	590	598	606	614	623	632	642
- Steuerähnliche Abgaben	54	58	58	58	58	58	58	58	58	58
- Verwaltungseinnahmen	468	474	466	464	462	462	460	458	456	454
- Zuweisungen und Zuschüsse	1.690	1.953	1.747	1.702	1.734	1.744	1.761	1.765	1.767	1.772
- Rücklagenentnahme	241	188	11							
- Sonstige, inkl. Schuldenaufnahme	5.744	4.625	4.782	5.000	4.785	4.942	5.082	4.875	5.145	5.637
Bereinigte Einnahmen	16.517	16.886	16.956	17.393	17.879	18.235	18.633	18.786	19.190	19.643
- Bereinigung Brutto-Effekte ¹	5.086	4.218	4.457	4.720	4.563	4.789	4.983	5.075	5.415	5.924
Ausgaben	21.603	21.105	21.413	22.114	22.442	23.024	23.616	23.861	24.595	25.567
- Zinsen	549	552	578	661	712	750	833	903	987	1.012
- KFA	2.457	2.626	2.698	2.782	2.866	2.947	3.039	3.094	3.181	3.271
- Budget I	6.997	7.131	7.331	7.473	7.624	7.748	7.881	8.012	8.125	8.246
- Budget II ohne KFA	7.631	7.767	7.296	7.330	7.450	7.565	7.683	7.569	7.694	7.931
- Rücklagenzuführung										
- Schuldentilgung	3.964	3.024	3.505	3.863	3.785	4.009	4.194	4.278	4.602	5.103
Bereinigte Ausgaben	17.395	17.807	17.629	17.972	18.378	18.735	19.142	19.303	19.713	20.184
- Bereinigung Brutto-Effekte ¹	4.209	3.297	3.784	4.142	4.065	4.289	4.474	4.558	4.882	5.383
Nettokreditaufnahme (-) / Nettotilgung (+)	-637	-754	-672	-569	-509	-511	-519	-527	-543	-552
Zulässige NKA gem. § 1 (3) i.V.m. § 8 Landesregel²	645	764	672	586	499	508	516	531	540	548
Abstand Verför. (Landesregel)³	9	11	0	0	0	0	0	0	0	0

¹ Die bereinigten Einnahmen bzw. Ausgaben ergeben sich durch Bereinigung der Gesamteinnahmen und -ausgaben um die in § 13 (4) Nr. 2 LHO genannten Positionen (Kreditaufnahme und Schuldentilgung, Einnahmen und Zuführungen aus bzw. an Rücklagen, kassenmäßige Überschüsse bzw. Fehlbeträge) sowie um sog. Haushaltsrechtliche Verrechnungen.

² Beim ausgewiesenen „Abstand zur Verschuldungsgrenze gemäß Landesregel“ sowie bei der zulässigen Kreditaufnahme gemäß § 1 Absatz 3 i. V. m. § 8 Ausführungsgesetz von Artikel 61 der Landesverfassung ist bereits eine strukturelle Neuverschuldung gemäß Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz in Höhe von 519,0 Mio. Euro für den HHE 2026 berücksichtigt. Aufgrund einer zeitweiligen Korrektur des BIP für das Jahr 2024 erhöhte sich der Wert auf 521,5 Mio. Euro. In der Finanzplanung wird die strukturelle Neuverschuldung für 2027 mit 529,2 Mio. Euro sowie für 2028 mit 542,6 Mio. Euro fortgeschrieben und auch in den Folgejahren mit jeweils 2 % p. a. dynamisiert.

5 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verlangt die Darstellung der Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme in der Finanzplanung für den Finanzplanungszeitraum. Daher ist die maßgebliche Vorgabe, die auch aufgrund der landesrechtlichen Schuldenbremse einzuhalten ist, dass das Ergebnis der Zielgröße (Ifd. Nr. 20 des Ableitungsschemas) kleiner oder gleich Null ist. Gemäß Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist daher eine Kreditaufnahme in Höhe der finanziellen Transaktionen zuzüglich der konjunkturellen Auswirkungen gemäß Konjunkturbereinigungsverfahren (Konjunkturkomponente) unter Berücksichtigung von Kreditaufnahmen und Tilgungen im Zusammenhang mit einer vom Landtag festgestellten Notsituation zulässig. Hinzu kommt die durch die im März eingeführte Grundgesetzreform ermöglichte strukturelle Verschuldungsmöglichkeit der Länder. Gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 Grundgesetz dürfen die Länder strukturell bedingte Kredite in Höhe von 0,35 % des gesamtstaatlichen Bruttoinlandsprodukts aufnehmen.

Bei der zulässigen Kreditaufnahme (unter „Nachrichtlich“) ist bereits eine strukturelle Neuverschuldung in Höhe von 519,0 Millionen Euro im Haushaltsentwurf 2026 berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs konnte die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit anhand des im Regierungsentwurf des Strukturkomponenten-für-Länder-Gesetzes angegebenen Länderschlüssels mithilfe des Bruttoinlandsprodukts des Jahres 2024 (Stand: 23.05.2025) für das Haushaltsjahr 2025 berechnet werden. Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Korrektur des Bruttoinlandsprodukts für das Jahr 2024 erhöhte sich dieser Wert auf rund 521,5 Millionen Euro und wird für die Finanzplanung dynamisiert fortgeschrieben. Gemäß Ifd. Nr. 21 der Ableitung bestehen in den Jahren 2025 bis 2029 keine Auffälligkeiten für Schleswig-Holstein. Bei der Berechnung wird unterstellt, dass die in Kapitel 4 genannten Handlungsbedarfe (globalen Minderausgaben) jeweils aufgelöst werden, um die Verfassungskonformität auch nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erreichen.

5 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme

Ableitungsschema für die Nettokreditaufnahme

Lfd. Nr.	Jahr	NT 2025	HHE 2026	2027	2028	2029
1	Bereinigte Einnahmen	16.516,9	16.886,1	16.956,4	17.393,2	17.878,9
2	Bereinigte Ausgaben	17.394,7	17.807,5	17.629,1	17.971,9	18.377,6
3	Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	0,0	0,0	-10,4	-10,4	-10,4
4	Finanzierungssaldo	-877,8	-921,4	-683,0	-589,0	-509,1
5	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-241,2	-167,7	-11,0	0,0	0,0
6	Zuführung an Rücklagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7	Entnahme aus Rücklagen	241,2	167,7	11,0	0,0	0,0
8	Nettokreditaufnahme (NKA) Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	636,6	753,7	672,0	589,0	509,1
9	Saldo finanzieller Transaktionen	-308,8	-5,9	-10,9	-10,9	-10,9
10	Einnahmen aus finanziellen	6,1	6,0	1,0	1,0	1,0
11	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	314,9	11,9	11,9	11,9	11,9
12	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	327,8	747,8	661,2	578,1	498,3
13	Konjunkturkomponente	-366,6	-289,6	-184,5	-88,0	0,0
14	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
15	Strukturelle NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	-38,8	458,2	476,7	490,1	498,3
16	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn lfd. Nr. 15 größer null.	nein	ja	ja	ja	ja
17	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	30,0	50,0	52,5	55,1	64,8
19	Landesanteil an 0,35 % strukt. Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel	-	519,0	529,2	542,6	553,4
20	Zielgröße: Strukturelle NKA unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und Notsituationen; inkl. der strukt. Kreditaufnahmemöglichkeit (lfd. Nr. 19) (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-8,8	-10,8	0,0	0,0	0,0
21	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn lfd. Nr. 20 größer null.	nein	nein	nein	nein	nein
Nachrichtlich	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	1.763,8	2.042,6	2.227,1	2.315,1	2.315,1
	Zulässige Nettokreditaufnahme ohne lfd. Nr. 19	645,4	245,5	142,8	43,8	-54,0
	Zulässige Nettokreditaufnahme mit lfd. Nr. 19	-	764,5	672,0	586,4	499,4

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

Das "Gemeinsame Schema" ist eine von Bund und Ländern im Stabilitätsrat abgestimmte Darstellung der Haushalte und Finanzplanungen. Es dient der notwendigen Transparenz und Vergleichbarkeit der Haushalte und erleichtert somit die Koordinierung der Finanzplanungen. Das "Gemeinsame Schema" basiert auf dem System der Gruppierungen.

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungs- ziffer Bund/Länder	2025	2026	2027	2028	2029
1	Ausgaben der laufenden Rechnung (Ziffer 11 - 15)		15.605	15.951	16.374	16.890	17.318
11	Personalausgaben	4	5.817	5.939	6.112	6.249	6.385
12	Laufender Sachaufwand		1.431	1.418	1.437	1.444	1.455
121	Sächliche Verwaltungsausgaben	51-54	1.180	1.192	1.219	1.225	1.239
122	Militärische Beschaffungen, Anlg. usw.	55	0	0	0	0	0
123	Erstattungen an andere Bereiche	67	122	116	109	101	97
124	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	129	109	109	118	119
13	Zinsausgaben		549	552	578	661	712
131	an öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
1311	an Bund	561	0	0	0	0	0
1312	an Sondervermögen	564	0	0	0	0	0
1313	an sonst. öffentl. Bereich	562, 563, 567	0	0	0	0	0
132	an andere Bereiche		549	552	578	661	712
1321	für Ausgleichsforderungen	573	0	0	0	0	0
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575, 576	549	552	578	661	712
1323	an Sozialversicherungsträger	572	0	0	0	0	0
14	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		7.762	8.033	8.235	8.525	8.755
141	an öffentlichen Bereich		5.415	5.724	5.906	6.182	6.365
1411	an Bund	611, 631	30	36	37	37	38
1412	Finanzkraftausgleich	612	0	0	0	0	0
1413	sonstige an Länder	632	72	74	74	74	74
1414	Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden/Gv.	613	2.253	2.420	2.490	2.572	2.654
1415	sonstige an Gemeinden/Gv.	633	3.040	3.178	3.290	3.386	3.484
1416	an Sondervermögen	614, 634	12	7	7	105	107
1417	an Zweckverbände	617, 637	7	7	7	7	7
1418	an Sozialversicherungsträger	616, 636	1	1	1	1	1
1419	an ERP-Sondervermögen, entfallen, bei 1416		0	0	0	0	0
142	an andere Bereiche		2.347	2.309	2.329	2.343	2.390
1421	entfallen		0	0	0	0	0

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungs- ziffer Bund/Länder	2025	2026	2027	2028	2029
1422	sonstige an Unternehmen und öffentl. Einrichtungen	682, 683, 685	1.644	1.646	1.645	1.668	1.694
1423	Renten, Unterstützungen u.ä.	681	383	354	372	359	377
1424	an soziale und ähnliche Einrichtungen	684	319	308	311	315	318
1425	an Ausland	687, 688	1	1	1	1	1
15	Schuldendiensthilfen		46	9	12	12	10
151	an öffentlichen Bereich		40	0	0	0	0
1511	an Länder	622	0	0	0	0	0
1512	an Gemeinden/Gv.	623	40	0	0	0	0
1513	an sonst. öffentl. Bereich	621, 624, 626, 627	0	0	0	0	0
152	an andere Bereiche		6	9	12	12	10
1521	an Unternehmen und öffentl. Einrichtungen	661, 662, 664	6	9	11	11	9
1522	an Sonstige im Inland	663	1	1	1	1	1
1523	an Ausland	666	0	0	0	0	0
2	Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziffer 21-26)		1.994	1.757	1.592	1.562	1.589
21	Sachinvestitionen		399	496	152	139	139
211	Baumaßnahmen	7	316	395	78	76	75
212	Erwerb von unbeweglichen Sachen	82	6	17	3	3	3
213	Erwerb von beweglichen Sachen	81	77	83	71	60	60
22	Vermögensübertragungen		1.280	1.250	1.428	1.411	1.439
221	Zuweisungen für Investitionen an öffentl. Bereich		694	544	517	530	554
2211	an Länder	882	22	21	1	1	1
2212	an Gemeinden/Gv.	883	515	418	374	369	370
2213	an Zweckverbände	887	23	18	17	17	17
2214	an sonst. öffentl. Bereich	881, 884, 886	134	87	124	143	166
222	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	89	587	706	912	881	884
223	Sonstige Vermögensübertragungen		0	0	0	0	0
2231	an Länder	692	0	0	0	0	0
2232	an Gemeinden/Gv.	693	0	0	0	0	0

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungs- ziffer Bund/Länder	2025	2026	2027	2028	2029
2233	an Bund	691	0	0	0	0	0
2234	an andere Bereiche	697, 698, 699	0	0	0	0	0
23	Darlehen		0	0	0	0	0
231	an öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
2311	an Länder	852	0	0	0	0	0
2312	an Gemeinden/Gv.	853	0	0	0	0	0
2313	an Zweckverbände	857	0	0	0	0	0
2314	an sonst. öffentl. Bereich	851, 854, 856	0	0	0	0	0
232	an andere Bereiche		0	0	0	0	0
2321	an sonstige im Inland	861-863	0	0	0	0	0
2322	an Ausland	866	0	0	0	0	0
24	Erwerb von Beteiligungen u.ä.	83	4	1	1	1	1
25	Schuldentilgung an öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
251	an Bund	581	0	0	0	0	0
252	an Sondervermögen	584	0	0	0	0	0
253	an sonst. öffentl. Bereich	582, 583, 587	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungen	87	311	11	11	11	11
3	Globale Mehrausgaben (soweit nicht aufgeteilt)	97	-206	99	-336	-481	-529
4	Bereinigte Ausgaben (Ziffer 1 bis 3)		17.394	17.807	17.629	17.972	18.378
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		3.964	3.024	3.505	3.863	3.785
51	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt		3.964	3.024	3.505	3.863	3.785
511	für Kreditmarktmittel	595	3.964	3.024	3.505	3.863	3.785
512	für Ausgleichsforderungen	593	0	0	0	0	0
513	an Sozialversicherungsträger	592	0	0	0	0	0
514	an Sonstige	591, 596	0	0	0	0	0
52	Zuführungen an Rücklagen	91	0	0	0	0	0
53	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	96	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		244	273	279	279	280

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsziffer Bund/Länder	2025	2026	2027	2028	2029
61	(-) Schätzungen für Leertitel		0	0	0	0	0
62	(-) Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	(-) Bruttostellungen		0	0	0	0	0
64	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	98	244	273	279	279	280
7	Abschlusssumme der Haushalte (Ziffer 4 + 5 + 6)		21.602	21.105	21.413	22.114	22.442
1	Einnahmen der laufenden Rechnung (Ziffer 11- 17)		15.611	16.304	16.618	17.111	17.656
11	Steuern und EU-Eigenmittel		12.834	13.248	13.766	14.300	14.806
1101	Lohnsteuer	011	3.612	3.616	3.828	4.019	4.213
1102	Veranlagte Einkommensteuer	012	1.418	1.441	1.509	1.585	1.647
1103	Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag, Körperschaftssteuer, Zinsabschlag	013, 014, 018, 019	1.032	997	1.011	1.038	1.066
1104	Umsatzsteuer	015, 016	5.656	5.916	6.101	6.311	6.508
1105	Gewerbsteuerumlage	017	128	126	131	134	138
1106	EU-Eigenmittel	021 - 024	0	0	0	0	0
1107	Tabaksteuer	032	0	0	0	0	0
1108	Mineralölsteuer	031	0	0	0	0	0
1109	sonstige Bundessteuern	033 - 049	0	0	0	0	0
1110	Lastenausgleichsabgaben, entfallen		0	0	0	0	0
1111	Vermögensteuer	051	0	0	0	0	0
1112	Kraftfahrzeugsteuer	054	0	0	0	0	0
1113	Biersteuer	061	13	13	13	13	13
1114	sonstige Landessteuern	052, 053, 055 - 059, 062, 069	974	1.138	1.174	1.200	1.222
1115	Gemeindeanteil Lohn-/veranlagte Einkommensteuer	071	0	0	0	0	0
1116	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	076	0	0	0	0	0
1117	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	078	0	0	0	0	0
1118	Grundsteuer	072 - 074	0	0	0	0	0
1119	Gewerbsteuer	075, 077, 079	0	0	0	0	0
1120	Sonstige Gemeindesteuern	081 - 089	0	0	0	0	0
12	Steuerähnliche Abgaben	09 (ohne	54	58	58	58	58

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungs- ziffer Bund/Länder	2025	2026	2027	2028	2029
	(ohne Münzeinnahmen)	092)					
13	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12	134	129	126	124	122
14	Zinseinnahmen		0	0	0	0	0
141	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1411	von Ländern	152	0	0	0	0	0
1412	von Gemeinden/Gv.	153	0	0	0	0	0
1413	von Zweckverbänden	157	0	0	0	0	0
1414	vom sonst. öffentl. Bereich	151, 154, 156	0	0	0	0	0
142	von anderen Bereichen	16	0	0	0	0	0
15	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		2.309	2.578	2.377	2.339	2.379
151	vom öffentlichen Bereich		2.124	2.391	2.190	2.151	2.191
1511	vom Bund	211, 231	1.836	1.892	1.957	1.972	2.014
1512	Finanzkraftausgleich	212	0	0	0	0	0
1513	sonstige von Ländern	232	84	86	86	87	87
1514	von Gemeinden/Gv.	213, 233	86	67	69	66	67
1515	von Zweckverbänden	217, 237	0	0	0	0	0
1516	von Sozialversicherungsträgern	216, 235, 236	3	3	3	3	3
1517	vom sonst. öffentl. Bereich	214, 234	115	343	75	23	20
152	von anderen Bereichen	112, 27, 28	185	187	187	187	187
16	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben		11	12	12	12	12
161	Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1611	vom Bund	221	0	0	0	0	0
1612	von Ländern	222	0	0	0	0	0
1613	vom sonst. öffentl. Bereich	223-227	0	0	0	0	0
162	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben von anderen Bereichen	26	11	12	12	12	12
17	Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung		268	280	280	280	280
171	Gebühren, sonstige Entgelte	111	254	267	267	267	267
172	Sonstige Einnahmen	119	15	13	13	13	13
2	Einnahmen der Kapitalrechnung		888	514	464	512	497

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsziffer Bund/Länder	2025	2026	2027	2028	2029
	(Ziffer 21-26)						
21	Veräußerung v. Sachvermögen	131,132	1	1	1	1	1
22	Vermögensübertragungen		881	506	462	510	495
221	Zuweisungen für Investitionen v. öffentl. Bereich		832	466	422	469	454
2211	vom Bund	331	243	202	259	276	289
2212	von Ländern	332	0	0	0	0	0
2213	von Gemeinden/Gv.	333	57	90	77	79	81
2214	von Sozialversicherungsträgern	336	0	0	0	0	0
2215	vom sonst. öffentl. Bereich	334, 337	531	173	85	114	85
222	Zuschüsse für Investitionen v. anderen Bereichen	34	49	40	40	40	40
223	Sonstige Vermögensübertragungen		0	0	0	0	0
2231	vom Bund	291	0	0	0	0	0
2232	von Ländern	292	0	0	0	0	0
2233	von Gemeinden/Gv.	293	0	0	0	0	0
2234	von anderen Bereichen	297 - 299	0	0	0	0	0
23	Darlehensrückflüsse		6	6	1	1	1
231	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
2311	von Ländern	172	0	0	0	0	0
2312	von Gemeinden/Gv.	173	0	0	0	0	0
2313	von Zweckverbänden	177	0	0	0	0	0
2314	vom sonst. öffentl. Bereich	171, 174, 176	0	0	0	0	0
232	von anderen Bereichen		6	6	1	1	1
2321	von Sonstigen im Inland	181, 182	6	6	1	1	1
2322	vom Ausland	186	0	0	0	0	0
24	Veräußerungen von Beteiligungen und dergl.	133,134	0	0	0	0	0
25	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
251	vom Bund	311	0	0	0	0	0
252	von Ländern	312	0	0	0	0	0
253	von Gemeinden/Gv.	313	0	0	0	0	0
254	vom sonst. öffentl. Bereich	314, 317	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungsrückflüsse	14	0	0	0	0	0

6 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsziffer Bund/Länder	2025	2026	2027	2028	2029
3	Globale Mehreinnahmen (soweit nicht aufgeteilt)	37	19	68	-126	-230	-274
4	Bereinigte Einnahmen (Ziffer 1 bis 3)		16.517	16.886	16.956	17.393	17.879
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		4.842	3.945	4.188	4.452	4.294
51	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt (Brutto)	32	4.601	3.778	4.177	4.452	4.294
52	Entnahme aus Rücklagen	35	241	168	11	0	0
53	Überschüsse aus Vorjahren	36	0	0	0	0	0
54	Münzeinnahmen	092	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		244	273	268	269	269
61	(-) Schätzungen für Leertitel		0	0	0	0	0
62	(-) Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	(-) Bruttostellungen		0	0	0	0	0
64	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	38	244	273	268	269	269
7	Abschlusssumme der Haushalte (Ziffer 4 + 5 + 6)		21.603	21.105	21.413	22.114	22.442

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel
haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet

www.landesregierung.schleswig-holstein.de